

Dieses Blatt erscheint täglich Abends und ist durch alle Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen.

Dresdner Journal.

Preis für das Vierteljahr 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.
Insertionsgebühren für den Raum einer gespalteten Zeile 6 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

Inhalt. Verhandlungen der Stadtverordneten in Dresden. — Tagesgeschichte: Dresden: Dreizehnte und vierzehnte Sitzung der ersten Kammer; einundzwanzigste u. zweiundzwanzigste Sitzung der zweiten Kammer; Bezirksversammlung des Vaterlandsvereins. Leipzig: Vaterlandsverein. Berlin. Flensburg. Frankfurt. Kassel. Wien. Prag. Pesth. Lombardei. Paris. Moldau und Wallachei. — Feuilleton. — Eingefendetes. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

Bekanntmachung.

Höchster Entschliessung gemäß steht die Umgestaltung der jetzigen Militär-Bildungs-Anstalt in Aussicht. Um den Uebergang zu Ausführung dieser Massregel vorzubereiten, wird es nöthig, von einer Aufnahme neuer Zöglinge in die gedachte Anstalt zu Ende dieses Jahres abzusehen, und es werden daher Eltern und Vormünder, welche wünschen sollten, ihre Söhne und Pflegebefohlenen zu dieser Zeit in die erwähnte Anstalt aufgenommen zu sehen, hiervon vorläufig in Kenntniss gesetzt.

Dresden, den 6. Juli 1848.

Kriegs-Ministerium.

In interimistischer Verwaltung:

Aster.

Verhandlungen der Stadtverordneten in Dresden.

Ordentliche Sitzung am 5. Juli 1848.

1) Der Vorstand Küttner theilt der Versammlung die Gründe mit, welche die vorigen Montag anberaumt gewesene Sitzung verhindert haben. Es war Dies hauptsächlich die von den Landständen nach Pillnig unternommene Wasserfahrt, um dem Könige ihren Dank für das Vormittags eingegangene Dekret in Betreff der Reichsverweserwahl auszudrücken. Hieran knüpfte der Vorsitzende lebhafteste Wünsche für das Wohl Deutschlands und Sachsens und schloß mit einem von der Versammlung wiederholten dreimaligen Hoch auf Deutschland, Sachsen, Reichsverweser und König.

2) Der erste stellvertretende Vorstand Bilde ist als Abgeordneter der in Sachsen wohnhaften deutschen Ausländer nach Frankfurt a. M. zum Reichstage gereist, und bittet, da seine Zulassung zum Reichstage noch nicht gewiß ist, vor der Hand um vierwöchentlichen Urlaub, welcher gewährt wird.

3) Auf Antrag des Stadtv. Zeiß beschließt man, den Hinterlassenen des am 5. Juli verstorbenen ehemaligen Stadtverordneten, auch Aemtervorstehers Helmbold ein die Theilnahme des Kollegiums ausdrückendes Beileidschreiben zugehen zu lassen.

4) Dr. Köchly erhebt sich, um in längerer Rede den unten folgenden Antrag zu begründen. Zuvörderst rechtfertigt er sein in der neuesten Zeit beobachtetes Stillschweigen und seine Zurückhaltung von politischen Bewegungen damit, daß er bei der Grobheit und Wichtigkeit der Ereignisse allmählig einen festen Standpunkt zu ihrer Beurtheilung habe gewinnen wollen. Gegenwärtig sei das Lösungswort: Volkssouveränität. Aber wie suche man dieses Prinzip zu verwirklichen? Nicht durch rein demokratische Einrichtungen (Urversammlungen des Volkes), sondern nur durch Souveränität

der Volksabgeordneten, nur durch Herrschaft der Parteien in Vereinen und Volksversammlungen. Statt der Demokratie habe man also eine Haretokratie, eine Ochlokratie. Er beantrage nun: Organisation des Volkes in Volksgemeinden, etwa in folgender Weise: 1) Das Volk entscheidet in Urversammlungen über zwischen den gesetzgebenden Körpern obschwebende Differenzen u. a. m.; 2) dergleichen Volksgemeinden werden im ganzen Lande eingerichtet; 3) kleinere vereinigen sich mit benachbarten zu einer größern; größere Gemeinden in Städten zerfallen in Bezirksgemeinden; 4) jeder volljährige selbstständige Sachse ist befugt, Mitglied einer solchen Gemeinde zu sein; 5) Keiner darf zwei Gemeinden angehören; 6) in den Versammlungen wird erzielt Belehrung und Verständigung über Gemeindeangelegenheiten und politische Tagesfragen; 7) die Versammlungen sind monatlich ein Mal und wenn sonst der Vorstand es für nöthig erachtet; 8) die erste Berufung der Gemeinden geht von der Obrigkeit aus, ihre Beamten wählen sie dann selbst; 9) die Verhandlung ist parlamentarisch und 10) öffentlich, wobei aber nur Mitglieder sprechen und stimmen dürfen; 11) die Majorität entscheidet; 12) vor der Majorität der Volksgemeinden (curiam) tritt das Ministerium zurück und wird die Kammer aufgelöst; 13) die Wirksamkeit der Volksgemeinden in Bezug auf örtliche Angelegenheiten ist später zu bestimmen; 14) sie sind sofort in's Leben zu rufen; 15) das Petitions- und Assoziationsrecht erleidet dadurch keinerlei Beschränkung.

Diesen Antrag auf Bildung von Volksgemeinden, beantragte Dr. Köchly weiter, möge das Kollegium der Stadtverordneten als beachtenswerth und dringend anerkennen, deshalb zu seiner nähern Erwägung a) eine aus 9 Mitgliedern bestehende außerordentliche Deputazion ernennen, b) den Antrag drucken und c) an die Stadtverordneten, den Stadtrath, die Minister, die Ständekammer, die städtischen und ländlichen Gemeindeobrigkeiten Sachsens, die Vor-

Stände der politischen Vereine und die Reichstagsmitglieder vertheilen lassen.

Nachdem der Vorstand, die Stadtverordneten Methe (beide in Bezug auf das Ein- oder Zweikammersystem), Leonhardi, Anger II und Dindorf (gegen sofortigen Deut) des Wort ergriffen und die Wichtigkeit der Sache hervorgehoben, der Antragsteller auch den Sachumstand berichtet, als ob er die Parteien paralysiren wolle, wird der Antrag sub a. angenommen, sub b. vor der Hand abgelehnt und sofort zur Wahl der außerordentlichen Deputazion geschritten. Das gegen den Schluss der Sitzung bekannt gemachte Ergebniss der Wahl war folgendes: Stadtv. Walther, Methe, Köchly, Dpiß, Anger II., Leonhardi, Dindorf, Bromme und Schmalz.

5) Dem hiesigen Vaterlandsvereine wird zu einer Versammlung von Abgeordneten der auswärtigen Vereine der StadtverordnetenSaal für nächsten Sonntag bewilligt.

6) Der Stadtrath zeigt an, daß am 5. Juli Abends von 7-10 Uhr das in die sandsteinerne Wasserleitung eingelassene mittelplauische Wasser im Wasserhause an der Sophienstraße ersichtlich sein würde und über das vollkommene Gelingen des Werkes nun ein Zweifel nicht mehr bestehen könne. Stadtverordneter Mung beantragt hierbei, den Stadtrath zu veranlassen, daß er die völlige Beendigung der Wasserleitung baldigst herbeiführen möge.

7) Nach einer andern Anzeige des Stadtraths werden nächsten Sonnabend, den 8. d. M., die neu erwählten Stadtrathe Herrmann und Hirschold in das Stadtrathskollegium eingeführt werden. Dieser Einführung werden Seiten der Stadtverordneten der Vorstand und die Herren Albrecht II., Walther und Dr. Schulze beiwohnen. Herr Hirschold beantragt bei dieser Gelegenheit die schleunige Wahl von Mitgliedern an seine Stelle in die außerordentlichen Deputazionen, denen er angehört hat.

8) Nachdem die Kreisdirektion in die Entlassung des Bürgermeisters Hübler gewilligt und derselbe am 16. August sein Amt niederzulegen beschlossen hat, werden den Stadtverordneten vom Stadtrathe die Herren Schanz, Bürgermeister in Chemnitz, Schill, Regierungsrath in Leipzig, Gottschald, Bürgermeister in Plauen, als Kandidaten des Bürgermeistersamtes zur Wahl vorgeschlagen, welche am 12. Juli stattfinden soll. Auf die Bemerkung des Vorsitzenden, daß Privatmittheilungen zufolge Herr Schill die Wahl schwerlich annehmen werde, beantragt Stadtv. Köchly, den Stadtrath um Vorschlag eines andern Kandidaten, Bromme aber: um Erkundigungseinziehung, ob Herr Schill die Wahl nicht annehmen werde, zu ersuchen. Nach längerer Debatte, an der sich die Stadtverordneten Haymann, Hirschold, Hirschold, Leonhardi, Walther, Nischner betheiligt, werden beide Anträge abgelehnt.

9) Hinsichtlich der durch den Plauenschen Schlag auf den neuen Innenhof zu schaffenden Leichen was der Stadtrath mit dem Superintendenten in Vornahmen getreten, weil man voraussetzte, daß Stolzgebühren zu bezahlen sein würden. Da Dies von dem Superintendenten als unbegründet angegeben worden, so steht nunmehr dem Leichentransport durch den Plauenschen Schlag kein Hinderniß im Wege.

10) Gegen die bereits im Jahre 1845 von der Kreisdirektion angeordnete, von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten aber wiederholt und mit Rekurs an das Ministerium des Innern abgelehnte Eintheilung der Stadt in Schornsteinfegerbezirke war zuletzt im Jahre 1846 remonstrirt worden, worauf unter dem 30. Mai d. J. das Ministerium des Innern verfügt hat, daß zur Zeit mit der Bildung dieser Bezirke Anstand zu nehmen sei.

11) Der Stadtrath übersendet das Aktenstück, welches sich auf die dem Generalmajor v. Einsiedel als Kommandanten der hiesigen Komunalgarde bewilligte Subvention von 300 Thln. jährlich bezieht, worauf Stadtv. Zeig den Antrag stellt, dem derzeitigen Kommandanten Long eine gleiche Entschädigung zu gewähren, diesen Antrag aber, nachdem Stadtverordnete Bromme, Steinmetz und Haymann sich dagegen erklärt, zurückzieht.

12) Eine auf die Jahrmärkteordnung bezügliche Eingabe der hiesigen Budenbesitzer wird der außerordentlichen Deputazion überlassen.

13) Mehrere vom Stadtrathe eingelieferte Rechnungen, als die Bräukaufschuldberechnungen, die Rechnungen über die Schiffbrüche,

die Rechnungen über Kirchen, Schulen und müde Stiftungen von 1845, und eine Mittheilung des Kammerers, daß ein Defizit von 22,677 Thln. aufzubringen, also die Stadtkasse auch in dem dritten und vierten Termine d. J. mit 18, 6 und 3 Pfennigen auszuscheiden sei, werden der Finanzdeputazion übergeben.

14) Der ständevertretende Vorstand Anger II. beginnt den Vortrag des Berichtes der außerordentlichen Deputazion über die neue Jahrmärkteordnung. In Bezug auf dieselbe hatten sich sehr verschiedene Ansichten hiesiger Einwohner geltend gemacht, während nämlich die Schankwirthe und Budenverleiher die Beibehaltung von fünf Jahrmärkten wünschten, hatten die Innungen sich für zwei und der Handelsstand für drei Jahrmärkte ausgesprochen. Die Deputazion war in dieser Beziehung der Ansicht des Stadtrathes beigetreten, wonach vom Jahre 1849 an in Dresden jährlich drei Jahrmärkte abgehalten werden sollen, und zwar der Fasten- und Gallusmarkt in Altstadt, der Johannismarkt in Neustadt. Nach einer längern Debatte, in welcher sich nur Herr Dindorf gegen die Verminderung der Jahrmärkte, die andern Sprecher aber, Zeig, Bertram, Fort, Steinmetz, Methe für dieselbe erklärten, wurde gegen 4 Stimmen der Deputazion beigetreten. Herr Fort stellte dabei den nicht unterstützten Antrag, den Fastenmarkt auf eine spätere Zeit zu verlegen, und Herr Methe beantragte, den Großhandel auf zwei Tage vor dem Jahrmärkte auszudehnen. Die weitere Berathung der Jahrmärkteordnung wurde der vorgedachten Zeit wegen vertagt und

15) noch vom Stadtv. Dpiß das Gutachten der Petitionsdeputazion über das Verhehlungsgebuch des Dr. phil. Schubert vorgetragen, welchem beifälligen Gutachten das Kollegium beitrug.

Schluss der Sitzung 8 1/4 Uhr.

Tagesgeschichte.

Dresden, 5. Juli.

13. Sitzung der ersten Kammer.

(Schluß.)

v. Thielau beantragt einen Gesetzentwurf, betreffend den Wegfall der im 20. §. der Landgemeindeordnung ausgesprochenen Ausnahmen. Schließlich wurde Punkt a. des 2. Punktes des Deputationsberichtes gegen 1, b. gegen 2, und c. gegen 5 Stimmen angenommen. Zu d. (Beitrag zu den Parochiallasten) beschließt die Kammer gegen 1 Stimme, den Antrag der Deputazion anzunehmen, der dahin ging, §. 15 des Parochialgesetzes nicht ganz aufzuheben, sondern nur die Befreiung von 25 Prozent der Parochiallasten.

14. Sitzung der ersten Kammer.

Auf der Registrande befand sich unter Andern eine Verwahrung des Kreisamtmanns Wieland aus Schwarzberg gegen die Ausfertigung des Herrn v. Weick in der Kammer, daß ein Beamter in der Schwarzberger Gegend Tage lang vorher Kenntniß von den später daselbst ausgebrochenen Erzessen gehabt und doch versichert habe, daß Nichts zu fürchten sei. Herr v. Weick entgegnet darauf, daß allerdings in der Schrift, die der Besitzer der zerstörten Fabrik, Herr Jahn, über diese Zerstörung herausgegeben, angedeutet sei, daß Herr Wieland diese Kenntniß gehabt habe. Amtshauptmann v. Biedermann und Justizminister Braun berichten hierauf, daß der Justizamtmann bei jenen Ereignissen sich gerade sehr thätig und energisch benommen habe. Hierauf ging die Kammer zur Tagesordnung über, zur fortgesetzten Berathung des Berichtes der dritten Deputazion, die Gleichstellung des ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzes betreffend. Punkt 3 des Berichtes der zweiten Kammer, an den man sich hauptsächlich hielt, wurde zunächst auf folgende Weise angenommen: Den Rittergütern kann ferner nicht mehr eine besondere Stimme bei gewerblichen Verhältnissen auf dem Lande zustehen, und werden die Besitzer derselben in der Gemeinde ganz so, wie jedes andere ansehnliche Mitglied anzusehen sein. Der zweite Satz dieses Punktes, (daß aus den Gesetzen die besondere Erwähnung der Rittergüter verschwinden müsse) wurde als überflüssig und sich von selbst verstandend nach Antrag der Deputazion weggelassen, obgleich Klinger ihn mit aufgenommen wissen wollte, weil man möglicherweise aus dessen Wegfallen den Schluss ziehen könne, als ob die Rittergüter doch noch etwas Besonderes bleiben sollten, was jedoch lebhaften Widerspruch veranlaßte.

Zu diesem Punkte wurde ferner auf v. Thielau's Antrag beschlossen, und zwar mit 20 gegen 17 Stimmen, daß künftig alle gewerblichen Konzessionen nur vom Staate ausgehen sollten. Punkt 4 (Wegfall der eigenen Vertretung auf Kreis- und Landtagen) wurde gleichfalls mit großer Mehrheit genehmigt. Punkt 5 (Aufhebung des Lehnswesens) fand gleichfalls Genehmigung. Die Punkte 6, 7 und 8 (Wegfall der Vorrechte aus dem öffentlichen Recht, aus den Privatrechten, der Schug-, Mund- u. Gelder) wurden jedoch zu genauerer Fassung der Deputazion zurückgegeben. **Schluß der Sitzung.**

Dresden, 5. Juli.

21. und 22. Sitzung der zweiten Kammer.

Die Berathung des Wahlgesetzes ward in diesen beiden Sitzungen fortgesetzt. Der Punkt, wonach die Wählbarkeit künftig an keinen Bezirk oder Stand mehr gebunden sein sollte, wurde, dem Regierungsentwurf und der Mehrheit der Deputazion entsprechend, nach längerer Debatte angenommen, mit 39 Stimmen gegen 23; die Letztern waren: Kasten, Kleeberg, v. d. Planitz, Dr. Haase, Schenk, Hauswald, Sachse, Medcke, Cubasch, Heyn, Zimmermann, Dehne, v. Rostitz, v. d. Beeck, v. Beust, Müller aus Gablenz, Meißel, v. Rex-Thielau, Ludwig, v. Eriegen, Harkort, Rittner, Dehmichen, Ritterchaftliche, 10 bäuerliche, 3 städtische Abgeordnete und 1 des Handels und Fabrikstandes. Der Punkt, demzufolge bei Stimmberechtigung und Wählbarkeit keine Rücksicht auf das religiöse Glaubensbekenntnis zu nehmen sei, wurde mit allen gegen 2 Stimmen (v. d. Planitz und Rittner) angenommen, nachdem Abg. Harkort und Staatsminister Oberländer in ausführlicher Rede für die politische Gleichstellung, besonders der Juden sich ausgesprochen hatten. In der Sitzung vom 6. Juli fand zunächst eine längere Verhandlung über das bei der Wählbarkeit festzusetzende Altersjahr statt, an der sich die Abgg. Pfothenhauer, Griffler, Rittner, Siegel, Meißel u. A. für die Regierungsvorlage aussprachen, welche das 25. Jahr für das aktive und das 30. Jahr für das passive Wahlrecht annimmt; die Abgg. Helbig, Referent Tschirner, Wehner u. erklärten sich dagegen für das Majoritätsgutachten, welches das 21. Altersjahr für aktives und passives Wahlrecht angenommen wissen wollte. Vom Ministertische aus sprachen die Staatsminister Oberländer und Dr. v. d. Pfordten wiederholt gegen das Majoritätsgutachten, welches schließlich mit 48 gegen 14 Stimmen abgelehnt, wogegen das mit dem Regierungsentwürfe übereinstimmende Minderheitgutachten gegen 8 Stimmen angenommen wurde. — Demnach wurde bei Punkt d. der Antrag der Majorität der Deputazion, daß nur diejenigen, die unter Kuratel stehen, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein sollten, gegen 16 Stimmen abgelehnt, dagegen der Regierungsvorschlag genehmigt, wonach der Besitz eines eigenen Hausstandes dafür maßgebend sein soll. Ein hierbei gestellter und hinreichend unterstützter Antrag des Abg. Rittner, daß nur Der das Wahlrecht solle ausüben können, der im verflossenen Jahre wenigstens 1 Thlr. an direkten Steuern gezahlt habe, wurde nach einigen Gegendemerkungen des Staatsministers Dr. Braun und des Referenten gegen 4 Stimmen (v. Rostitz, v. Beust, Müller aus Gablenz und Rittner) abgelehnt. Bei Punkt e. (Unbescholtenheit der Wähler) wurde die Fassung der Mehrheit der Deputazion gegen 27 Stimmen genehmigt, daß nur Der des Wahlrechtes verlustig geht, der in krimineller Untersuchung gewesen und als „schuldig“ verurtheilt worden sei. Bei Punkt f. wurde nach Verwerfung des Majoritätsantrags der Deputazion und eines andern des Abg. Haase dem Regierungsentwürfe gemäß genehmigt, daß im Konkurs Gerathene bis zur völligen Befriedigung ihrer Gläubiger und von der Praxis removierte Advokaten des Wahlrechtes verlustig gehen (gegen 13 Stimmen: Haden, Eitel, Keeschmar, Kunsch, Kaiser, Helbig, Tschirner, Voigt, Müller aus Laura, Wehner, Evans, Nauckisch, Kemizer). Endlich lehnte noch die Kammer den Vorschlag der Mehrheit der Deputazion ab, nach welchem Almosenperzipienten von dem Wahlrechte nicht ausgeschlossen sein sollen. Gegen 13 Stimmen. **Schluß der Sitzung.**

Dresden, 5. Juli. (Bezirksversammlungen des Vaterlandsvereins.) Am gestrigen Tage hielt der Vaterlandsverein an fünf Orten Bezirksversammlungen. In der Versammlung auf dem Gewandhause wurde zuerst der Beschluß des Ausschusses bekannt ge-

macht, daß man den hier erscheinenden „Deutschen Volksfreund“ zum Organ des Vereins bestimmt habe und demgemäß wöchentlich eine Nummer desselben allein mit Vereinsangelegenheiten sich beschäftigen werde. Die Versammlung ertheilte nach kurzer Debatte diesem Beschlusse ihre Genehmigung. Nachdem noch einige geschäftliche Mittheilungen gemacht worden waren, gab Dr. Hirschel eine Darstellung der Verhandlungen zu Frankfurt über die Exekutivgewalt. Er sah in dem Zentralorgane, wie es angenommen worden, ein durch die Zugeständnisse von beiden Seiten möglich gewordenes Kompromiß, in welchem natürlich republikanische und monarchisch-konstitutionelle Elemente sich vorfinden, jedoch in solcher Mischung, daß beide Parteien vorläufig zufriedengestellt seien. Ein am Schluß ausgebrachtes Hoch auf das einig und starke Deutschland fand einen lauten Wiederhall in der Versammlung. — Hierauf brachte der Ausschuss diejenigen Maßregeln an die Versammlung, welche derselbe auf Veranlassung der Abstimmung der zweiten Kammer über das Zweikammersystem vorgeschlagen hat. Hiernach soll der Verein an alle freisinnigen Männer eine Proklamazion erlassen, worin dieselben aufgefordert werden, durch Presse und Volksversammlungen dahin zu wirken, daß in Sachsen eine konstituierende Versammlung, gewählt wie das Parlament zu Frankfurt, aber durch direkte Wahlen, zusammenkomme, um die Verfassung im Geiste der Neuzeit zu ordnen. Es soll ferner an das Gesamtministerium eine Petizion gerichtet werden auf Vorlegung eines Wahlgesetzes für die konstituierende Versammlung an die Stände und nach dessen Annahme Auflösung der letztern und sofortige Zusammenberufung der Konstituierenden. Endlich soll an die zweite Kammer eine Zuschrift gesendet werden, worin diese von der Petizion an das Ministerium und der Proklamazion benachrichtigt, der Minorität derselben aber, welche für Einkammersystem gestimmt hat, der Dank des Vereins ausgedrückt wird. Der Antrag auf Zusammenberufung einer konstituierenden Versammlung wurde hauptsächlich dadurch begründet, daß das Volk in der Märzrevolution den Ursprung und die Stütze der bisher befolgten freisinnigen Politik in dem Ministerium gesehen, auf die Kammern aber trotz ihrer mangelhaften Zusammensetzung das Vertrauen gesetzt habe, dieselben werden der neuen Zeit sich anschließen und das neue Ministerium kräftig unterstützen. Das Volk sei jedoch in seinem Vertrauen getäuscht und nunmehr, hauptsächlich durch die Abstimmung über das Zweikammersystem, inne geworden, daß die Kammern eben auch eine Stütze des alten Systems gewesen seien. Fortan sei kein entschiedener Fortschritt, keine dauernde und thatkräftige Unterstützung des volksfreundlichen Ministeriums, insbesondere nicht die Abschaffung der ersten Kammer von ihnen zu erwarten. Nach Vorlesung dieser Schriften und einer mündlichen nähern Auseinandersetzung des Inhaltes derselben forderte der Vorsitzende, Dr. Hirschel, auf, sich über die Vorschläge so zahlreich als möglich auszusprechen, das Für und Wider streng zu erwägen, damit jeder Anschein vermieden werde, als ob der Ausschuss die Versammlung mit seinen Vorschlägen überrumpelte. Von den zahlreichen Rednern, welche an der Debatte Theil nahmen, sprachen sich alle für die Vorschläge, nur einer, v. Mangold, gegen dieselben aus. Letzterer wies darauf hin, daß, wenn diese Petizion erfolglos wäre, wenn das Ministerium oder die Kammern sich nicht zu Einberufung einer Konstituierenden entschließen, Nichts übrig bleibe, um die Forderung durchzuführen, als eine Revolution. Erkenne er auch eine solche als das höchste und heiligste Recht eines Volkes an, so sei dieselbe doch auch das letzte Mittel, nur anwendbar, wenn es keine andern mehr gäbe. Noch habe man andere Waffen, Presse und Versammlungen, nicht genug benützt für Abschaffung der ersten Kammer. Es sei besser, man erlange etwas nach zehnjähriger friedlicher Agitation, als in zehn Monaten durch eine Revolution. Bei diesen Worten suchte ein Theil der Anwesenden den Redenden durch Lärm zu unterbrechen, der Präsident wies aber in würdiger Weise Dies als unparlamentarisch zurück und verschaffte dem Sprecher Ruhe bis zum Schluß seiner Rede. Nachdem hierauf noch mehrere Redner hauptsächlich die Mangold'sche Ansicht bekämpft hatten, wurden die Vorschläge des Ausschusses einstimmig angenommen. Ein während der Debatte gestellter Antrag auf Ueberreichung der Petizion an das Ministerium durch einen großen Zug wurde hauptsächlich deshalb verworfen, weil man dergleichen Demonstrationen in der Regel doch nur gegen Solche an-

wende, welche bisher den drängenden Bitten des Volkes widerstanden, zu einer solchen Maßregel aber das jetzige Ministerium keine Veranlassung gegeben habe.

— **c — Leipzig, 3. Juli.** In der gestrigen Sitzung des Vaterlandsvereins brachte die Verlesung der Registrate zu den 23 Vereinen, welche sich über den Beschluß vom 23. Mai, wegen der Diskussion der Monarchie- und Republikfrage ausgesprochen hatten, den Beschluß von 6 weiteren Vereinen, von denen 5 die monarchische Farbe trugen, Freiberg sogar die Diskussion ganz ablehnte. Aber auch der 6. lautete durchaus auf Festhaltung am Programm des Vereins. Der Würzener Verein hatte ein Exemplar einer Liedersammlung für die Vaterlandsvereine à 2½ Ngr. eingekauft. Freiberg fordert zur Denunziation aller reaktionären Zeitungsartikel auf und erblickt ferner das praktischste Abhilfemittel der Noth der Arbeiter in der Arbeitsgewährung im Gewerbe jedes Arbeiters selbst. Tauscha reicht ein weitläufiges Memoire in einer großen Zahl von Punkten ein, in welchem die Prinzipien aller konstitutionell-monarchischen liberalen Fraktionen in mehr oder minder scharfer Ausprägung vertreten sind, welches daher rührt, daß in Tauscha nur ein Verein besteht, in welchem sich alle diese Schattirungen vertreten finden. Mehrere Dorfgemeinden zeigen die Einführung der Defensivität ihrer Gemeinderathssitzungen an. Tharand will neben der Abschaffung der Geburts- und Stellungenprädikate auch das deutsche „Frau“ statt „Madame“ eingeführt wissen. Für Einkammerystem sprachen sich 5 Vereine aus. Hierauf wurde über die Wahl der Deputirten zu der am Sonntag in Dresden stattfindenden Generalversammlung der Vaterlandsvereine verhandelt. Nach einer stürmischen Debatte beschloß man, 3 Mitglieder durch Stimmzettel zu dieser Sendung zu wählen. Mitglied Eduard Pelz (Treu und Weip) gab sodann in burleskem Vortrag eine Schilderung der süddeutschen Zustände, welche er in allen Klassen der bürgerlichen und ländlichen Bevölkerung und selbst im Militär als durchaus republikanisch schilderte, daran seine Ausweisungsgeschichte aus Frankfurt und den benachbarten Staaten knüpfend. Hierauf ließ er eine Kritik des Reichsparlaments und der Ernennung eines unverantwortlichen Reichsverwesers in zum Theil sehr unwürdigen Ausdrücken folgen. Auf einen pfeifenden Ton, der sich bei dieser Gelegenheit nicht ohne Zeichen des Beifalles dafür vernehmen ließ, erwiderte er, daß er in Süddeutschland vor Tausenden vom Volk und Plebs gesprochen, ohne so Etwas zu erfahren; indeß, Das beirre ihn nicht. Obmann Examer referirte nun über die wichtigsten neuesten Parlamentsbeschlüsse in würdiger Weise und machte darauf aufmerksam, daß, wenn man sich denselben auch nicht in allen Punkten anschließen wolle, man sich doch der Majorität unterwerfen und sich darauf beschränken müsse, aus allen Kräften die Minorität zur Majorität hinaufsteigen zu machen.

Berlin, 4. Juli. In der Nationalversammlung ist ein Gesetzentwurf: „Die Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes bei Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen“ vorgelegt. Der Unterrichtsminister Rodbertus hat seinen Platz im linken Centrum wieder eingenommen. Der Ministerpräsident v. Auerswald löste dies Räthsel durch die Anzeige, daß Herr Rodbertus wegen einer Meinungsverschiedenheit in der Behandlung der deutschen Angelegenheiten seine Entlassung eingegeben habe. v. Ladenberg habe die provisorische Leitung seines Ministeriums übernommen. Die Versammlung beschloß endlich die Niederlegung einer Kommission von 16 Mitgliedern zur Untersuchung der Zustände Posen's, und zwar mit völliger Freiheit in der Art der Ausführung. Vom Minister v. Auerswald wird die Zufriedenheit der Krone mit der Wahl des Reichsverwesers Erzherzog Johann ausgesprochen und bemerkt, daß, wenn die Wahl ohne Mitwirkung der deutschen Regierungen geordnet worden sei, so hätte Dies die gegenwärtige Lage Deutschlands veranlaßt, und alle Regierungen würden hoffentlich ihre Zustimmung zu diesem außerordentlichen Falle geben, ohne eine Konsequenz der Zukunft darin anzuerkennen. — Die Zahl der in der Nationalversammlung eingereichten Witschriften beläuft sich bereits auf 3700. In den gestern stattgefundenen Wahlen für die Fachkommissionen sind besonders Männer aus der Linken und dem linken Centrum gewählt worden. — Die Anklagen gegen den Magistrat häufen sich sehr. Schon acht Stadträte sind ausgeschieden. — Das Gerücht sagt, der Kriegsminister v. Schreckenstein und Herr v. Griesheim hätten in Folge ihres von der Wahrheit abweichenden Berichts über die Lann'schen Freischärler

ihre Entlassung eingegeben. Man spricht überhaupt schon wieder von einer Modifikation des Kabinetts. — Das tapfere Verhalten der Pariser Nationalgarde in dem dortigen furchtbaren Aufstande hat auf die hiesige Bürgerwehr einen anspornenden Eindruck gemacht und ihr die Nothwendigkeit dieses Instituts bewiesen. Die Bataillone bringen oft ihren französischen Kollegen donnernde Hochs, vielleicht gewinnen sie dadurch selbst etwas Muth. — Es ist gewiß, daß der König die Wahl des Erzherzogs Johann mit Freuden gehört und ihm seine ganze Macht zur Verfügung gestellt hat.

Flensburg, 1. Juli. General Wrangel war gegen die Dänen aufgebrochen, aber statt daß diese in ihrer festen Stellung bei Hadersleben eine Schlacht annahmen, hatten sie sich in der Nacht zum 30. auf jütländischen Grund und Boden zurückgezogen, nur die holsteinischen Jäger und preussischen Husaren holten einen Theil des schnellsten Feindes ein und machten einige Gefangene. General Wrangel wird die jütländische Grenze nicht überschreiten. — Die Friedensunterhandlungen sind definitiv abgebrochen.

Frankfurt, 3. Juli. Hier ist folgende Erklärung an das deutsche Volk veröffentlicht worden: Die unterzeichneten Mitglieder der Nationalversammlung haben gegen die Annahme des Gesetzes über Errichtung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland gestimmt. Wir glauben es uns, unsern Wählern und dem gesammten deutschen Volke schuldig zu sein, die Gründe anzugeben, welche uns zu diesem Schritte bewogen haben, in einem Augenblicke, wo das ganze Vaterland mit ängstlicher Spannung der Gründung einer solchen Gewalt entgegensteht. Auch wir wollten eine Zentralgewalt; aber wir wollten, daß sie verantwortlich für ihre Maßregeln sei, daß sie die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen habe; wir wollten, daß an die Spitze dieser Gewalt ein unter dem Gesetze stehender Staatsbürger gestellt werde. Keine dieser Forderungen erfüllt das heute mit Stimmenmehrheit angenommene Gesetz. Die Verpflichtung der Zentralgewalt, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu vollziehen, ist nicht anerkannt worden, und an der Spitze derselben soll ein unverantwortlicher Reichsverweser stehen. Eine solche Gewalt ist unumschränkt; sie kann, wenn sie will, die Freiheit vernichten, für welche wir eine Bürgschaft wollten. Eine Einrichtung, welche der Arm der Freiheit werden sollte, kann ein Bollwerk der Tyrannei werden. Wir konnten zur Errichtung einer solchen Zentralgewalt die Hand nicht bieten; treu unserer Ueberzeugung konnten wir nicht stimmen für einen provisorischen Kaiser, der dem Volke nicht verantwortlich ist. Frankfurt a. M., den 28. Juni 1848. (Unter den 50 Unterzeichneten befinden sich auch die Namen: Günther, Dietsch, Blum, Wigard, Schmidt.)

— 4. Juli. Ein heute in der Nationalversammlung von R. Blum gestellter Antrag, von dem Bundestage eine Erklärung über den Sinn seines Stückwünschens an den Reichsverweser, und wie sie dazu gekommen seien, schon vor der Wahl die Zustimmung der Regierungen zu erlangen, ward von Herrn v. Schmerling mit Humor beantwortet, fiel durch, und es wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Cassel, 3. Juli. Vorgestern Abend fielen einige Ruhestörungen von Seiten der Anhänger der demokratischen Vereine vor, es kam sogar zu einer Barrikade und zu einigen Schüssen, doch wurde durch Bürgerwehr und Militär die Ordnung bald wieder hergestellt.

Wien. Der Erzherzog nimmt die Wahl an, hofft auch, dabei seine jetzige Stellung als Stellvertreter des Kaisers beibehalten zu können.

Prag, 4. Juli. Es heißt, daß morgen der Belagerungszustand der Stadt aufgehoben werden soll. Die Truppenaushebungen für Italien gehen ziemlich stark von Statten, allein 500 Kattundrucker hat man ausgehoben. Die allgemeine Volksbewaffnung ist sowohl hier, als in andern Kreisen aufgehoben, die Presse steht unter der Hemmnis des Marzialgesetzes.

Pesth, 30. Juni. Es ist beschlossen worden, gegen die Illyrier mit bewaffneter Hand einzuschreiten und der Erzherzog Stephan ist zum unbeschränkten Stellvertreter für Ungarn und dessen Nebenländer bestellt, so daß nur seine Unterzeichnung der Beschlüsse des Ministeriums und nicht die des Kaisers mehr nöthig ist.

Lombardei, 23. Juni. Von der französischen Alpenarmee

ist ein Oberst zu Karl Albert gesandt, um mit demselben in Betreff der französischen Intervention zu verhandeln.

Paris, 1. Juli. Morgen wird General Cavaignac eine Heerschau über die Truppen der beweglichen Bürgerwehr halten; es wird derselben vielleicht der Ehrenname „junge Garde“ zugetheilt. Man ist sehr gespannt auf die Erforschungen hinsichtlich der Leitung des Aufstandes, denn die Einheit, die militärische Einsicht und die großen Geldmittel desselben beweisen, daß eine noch verborgene Organisation stattfand. In den Zivilspitälern fanden 1781 Personen Aufnahme, worunter auch 35 Frauen. 364 Personen liegen außerdem in den Ambulanzen verwundet darnieder. — Das Elend ist in den volkreichsten Vierteln so groß, daß Herr Marrast, Maire von Paris, einen Aufruf zur Wohlthätigkeit an alle Straßenecken anheften ließ. Der Schaden, welcher durch den Juniaufstand angerichtet wurde, beläuft sich auf 10 Millionen.

Der Tod des Generals Brea wird von einem französischen Journal folgendermaßen erzählt. Auf der Höhe der Barrière von Fontainebleau angekommen, fand sich der General zwei starken Barrikaden gegenüber, die am Ausgange der zwei dort einmündenden Straßen außerhalb des Gitters der Barrière errichtet waren. Ueber diesen Barrikaden sah man nichts, als die Fahnen und von Zeit zu Zeit einige Köpfe, die emportauchten, um die Angriffskolonnen zu mustern. Von beiden Seiten herrschte vollständiges Schweigen; die Kolonne hielt, die Geschütze formirten Batterie. In diesem Augenblicke kamen vier Männer zu der kleinen Seitenpforte der Barrière heraus und gingen auf den General Brea zu, indem sie ihn ihrer Ergebenheit gegen die Republik und ihrer Sympathien für die Soldaten versicherten. Der Krieg war, wenn man sie hörte, nichts als ein blutiger Irrthum. Sie kamen, um ihren Brüdern von der Linie vorzuschlagen, mit ihnen auf der Barrikade zu fraternisiren. Der General Brea, diesen Vorschlägen sich hingebend, ging auf die Barrikade zu. Der Oberst Thomas von der Mobilgarde, die Bataillonschefs Theil und Dupont von der Nationalgarde, ein Bataillonschef der Infanterie und ein Kapitän vom Generalstabe, Armand Mangin, wollten ihn auf diesem gefährlichen Wege begleiten. Der General Brea, muthig, hingebend, vertrauend, wie er war, hoffte, die Rebellen mit der bloßen Gewalt seiner Rede zu entwaffnen. Er parlamentirte mit ihnen, er drückte ihnen durch das Gitter hindurch die Hand, er rief mit ihnen: es lebe die soziale demokratische Republik! Da öffneten ihm die Insurgenten die kleine Seitenpforte und luden ihn ein, hineinzukommen, um ihre Kameraden anzureden. Der General überschritt die Schwelle. Mit ihm der Bataillonschef der Linie, der Major Dupont und der Kapitän Mangin. Der Oberst Thomas und der Abgeordnete de Lubre, der ebenfalls dabei war, weigerten sich, ihrem Beispiele zu folgen. Kaum waren die vier Offiziere hindurch, so schloß sich die Thüre plötzlich hinter ihnen, 2000 Köpfe kamen über den Barrikaden hervor und 2000 Flinten richteten sich von der Höhe dieser Wälle auf die Brust des Obersten und des Abgeordneten, die, allein am Fuße der Barrikaden, diesem abscheulichen Verrath Nichts, als ihre Kaltblütigkeit entgegenzusetzen hatten. „Wenn Sie Ihre Kolonne nicht sogleich die Waffen strecken lassen, werden Ihr General und Sie Andern alle alsbald erschossen,“ rufen von allen Seiten die Rebellen. Der Oberst Thomas verliert seine Geistesgegenwart nicht. Er parlamentirt zwei Stunden lang mit den Rasenden, die auf ihn angelegt haben. Während dessen erhält er fünf unter der Gewalt der Drohung geschriebene Billets des Generals Brea. Der General meldet, daß er unfehlbar niedergemacht werden wird, wenn seine Truppe sich nicht gefangen giebt. Der Oberst setzt es indessen durch, mit dem Abgeordneten de Lubre zu den Soldaten zurückkehren zu dürfen, um ihnen diesen Vorschlag zu machen. Er läßt dem General Cavaignac die Nachricht von seiner Lage zukommen. Die Antwort des Generals war edel und traurig, wie die Vertheidigung der Republik: das Heil des Landes vor dem der Einzelnen; und er befahl, die Barrière anzugreifen. Der Oberst Thomas begann entschlossen den Sturm. Er schickte den Insurgenten zwei Kartätschenladungen und warf die Mobilgarde auf die Barrikaden. Die Linientruppen umgingen die Insurgenten mit Hilfe eines durch die Stadtmauer gebrochenen Durchganges und griffen sie von hinten an. Die Auführer wurden ohne Gnade erschossen; der Posten war gewonnen. Da fand man in der Wachtstube des Detroi zwei Leichen; die eine war noch kenntlich; es war der General Brea;

die andere unkenntlich war der Kapitän Mangin. Sie waren auf folgende Weise ermordet worden. Der General und die drei andern Offiziere waren nicht so bald in der Gewalt der Insurgenten, als sie in die Wachtstube gebracht wurden. Unter dem Tumulte ihrer Festnehmung gelang es dem Bataillonschef der Nationalgarde, sich unter ein Wetterdach zu retten, und dem Bataillonschef der Infanterie, sich unter ein Feldbette zu verstecken. Der General und der Kapitän Mangin wurden auf die unwürdigste Weise mißhandelt; man riß ihnen die Epauletten ab, man ohrfeigte sie, man zerriß ihre Kleider. Dann, als der Oberst Thomas sich mit seinen Truppen zurückgezogen hatte, senkte sich der Lauf der Gewehre. Eine Frau warf sich in die Arme des Generals, um ihn zu decken; aber ein Mann aus dem Volke riß sie weg, ein Anderer trat drei Schritte zurück, legte an. Der Schuß fiel. Der General erhielt die Kugel in den Unterleib und stürzte zusammen. Ein anderer Mann schoß alsbald sein Gewehr in die Stirne des Kapitän Mangin ab, und während der arme Offizier sich unter Schmerzensgeschrei mit den Händen das Gesicht bedeckte, kam ein anderer Insurgent von hinten und streckte ihn mit einem Artschlag nieder. Man schnitt ihm Nase und Ohren ab und verstümmelte ihn so, daß man an dieser schauerhaften Masse von Fleischkegen Nichts mehr herausfinden kann, was einem menschlichen Kopfe gleicht. Während dieser Exekution zog ein Mann den Bataillonschef, der sich unter das Feldbette geflüchtet hatte, am Bein hervor, entkleidete ihn, zog ihm eine Blouse über und setzte ihn so in den Stand, der gräßlichen Gefahr zu entgehen. Dieser Bataillonschef ist gerettet. Was aus dem Bataillonschef der Nationalgarde geworden ist, weiß man nicht. Ein unbegreifliches Dunkel schwebt über seiner Entweichung oder über seiner Zufluchtsstätte.

Moldau und Wallachei. Am 22. Juni ist in der Wallachei eine Volksbewegung ausgebrochen, welche die Erlangung größerer Freiheiten unter einer neuen Verfassung und die Befreiung von fremdem Einfluß unter Anerkennung der türkischen Oberhoheit zum Zweck hatte. Der Kommissär Rußlands zu Bukarest, General Duhamel, soll darauf nach einem Bericht aus Jassi vom 26. den Einmarsch der am Pruth zusammengezogenen russischen Truppen, 25,000 Mann, über die moldauische Grenze veranlaßt haben. Auch der türkische Kommissär soll dagegen von seiner Regierung den Einmarsch türkischer Truppen in die Fürstenthümer gefordert haben.

Feuilleton.

* In Berlin läuft ein Galembourg auf das Ministerium um. In dem Ministerium stehen als Endpunkte: Schreckenstein und Milde, dazwischen kühl Wetter (Kühlwetter).

* Lessing und Schröder, die beiden Düsseldorf'ser Maler, werden, wie verlautet, wegen Mangels an Bestellung nach Nordamerika übersiedeln. Wenn alle Künstler, die durch die Störungen unserer Zeit leiden, gleich auswandern wollten, so würde Deutschland durch diesen Mangel an allem Patriotismus und großem Ueberfluß an Egoismus von Kunsttalenten halb verwaist sein. Die beiden genannten Herren, welche ihre Bilder mit Summen bezahlt erhalten haben, welche die größten Maler früherer Zeit, ihre Meister in jeder Hinsicht, nie erhielten, können die jetzigen Zeitverhältnisse am besten mit den Zinsen einer vollen Truhe abwarten.

* In Wien wurde die Nachricht von der Wahl des Erzherzogs Johann durch das Geläute aller Glocken, vereinigt mit 101 Kanonenschüssen, verkündigt, und die österreichische Zeitung bemerkt dabei: In Dresden ist die allgemeine Freude nicht geringer; der dortige Stadtrath wünscht sie auf dieselbe Weise zu begehen.

Verantwortliche Redaktion: Professor Karl Biedermann.
In dessen Stellvertretung: Professor Dr. G. Schletter.

Eingefendetes.

Antwort an die Versammlung des deutschen Vereins zu Dresden vom 2. Juli.

In Nr. 95 des Journals steht folgende Stelle: „Als ein vom Herrn Improvisator Richter (Carl Rosen) beliebtes Mittel, gegen unsern Verein zu agiren, wurde in der Versammlung von einem Mitgliede die Mittheilung gemacht, daß Derselbe auf dem Lande

die Nachricht von dem bevorstehenden Eingehen unsers Vereins verbreitet habe.“ Dies ist eine Lüge und Folgendes die Thatsache: Vor mehreren Tagen reiste ich in meinen Geburtsort Großröhrsdorf, um daselbst eine Volksversammlung abzuhalten. Bei meinem Eintreffen daselbst, mehrere Stunden vor der Versammlung, fand ich im Gasthause einen Mann, der Beilagen zum Dresdner Anzeiger vom deutschen Vereine in der Hand hielt und zu mir sagte: „Nur der deutsche Verein ist ein volksthümlicher Verein; was er hier geschrieben, davon sollten in jedem Hause drei Exemplare zirkuliren, Jeder sollte diese Beilage auswendig lernen.“ Mir machte der Eifer dieses Mannes Spaß, und da ich nicht glauben konnte, jener Herr mache für den deutschen Verein den Ausbreiter seiner Ideen, und um auf den Grund seines Eifers zu kommen, erwiderte ich: der deutsche Verein würde sich bald auflösen. Dies Gespräch, wenn man es so nennen kann, fand allein zwischen uns statt. In der Versammlung selbst habe ich keine Silbe von den verschiedenen Vereinen erwähnt, nur über das Staatsschuldenwesen Deutschlands, über die Ursachen des Verfalls der Gewerbe und über den muthmaßlichen Kampf mit Rußland gesprochen und zum festen Zusammenhalten aufgefordert. Nach der Versammlung wurde mir mitgetheilt, daß eine Anzahl Einwohner einen Vaterlandsverein hatten begründen wollen, auf ihre diesfalligen Anfragen man ihnen aber gesagt habe: es sei zu spät und Dies nicht mehr erlaubt — nur Adressen im Sinne des deutschen Vereins waren zur Unterschrift in der Gemeinde verbreitet worden. Viele wieder hatten die Eingabe von Petitionen gewünscht — immer aber die Antwort erhalten: es ist zu spät. Ich habe den Leuten gesagt, daß es zu alle Dem noch nicht zu spät sei, den deutschen Verein habe ich in Ruhe gelassen, wie ich wünsche, daß er mich in Ruhe lassen möge. Der Berichtersteller kann folglich nur Der gewesen sein, der die Beilagen zum Dresdner Anzeiger so gewaltig anpries. Carl Rosen.

hafte und entstellende Mittheilung eines Leipziger Korrespondenten: „Der Vaterlandsverein zu Potschappel hat sich für Republik erklärt“ berichtet und sich von jedem Verdachte der Ungeselligkeit vollständig gereinigt, so haben sich dennoch 28 Bewohner des Plauen'schen Grundes veranlaßt gefunden, mit Bezug auf jene widerlegte Mittheilung in Nr. 92 dieses Blattes zu erklären, „daß sie weder dem Vaterlandsverein zu Potschappel angehören, noch dessen Ansichten theilen. Zur Ehre Mancher der 28 Unterzeichner müssen wir überzeugt sein, daß man ihre Unterschriften zu dieser Erklärung erschlichen hat, indem man sie durch obige Mittheilung täuschte und ihnen die wahren Ansichten des Vereines vorenthielt. Wie wäre es sonst möglich, daß Männer, deren Charakter wir volle Achtung zollen, durch ihres Namens Unterschrift öffentlich erklären könnten, daß sie z. B. die Ansicht des Vereines nicht theilen, nach welcher er laut seines Programms, das er noch mit keinem Worte verleugnete, „allgemeine Bildung; Liebe und Begeisterung für das deutsche Vaterland; Sinn für gesetzliche Freiheit, für gleiche Berechtigung und Verpflichtung, für brüderliches Zusammenwirken Aller,“ zu erwecken und zu heben sucht; daß sie der Ansicht des Vereines für „Beibehaltung der konstitutionellen Monarchie in Sachsen, so lange sie das Volk will“ nicht beistimmen; daß sie die Ansicht des Vereines, welcher in seiner Erklärung vom 7. Juni ausgesprochen, „jeder Versuch zur gewaltsamen Einführung der Republik in Sachsen sei gesetzwidrig und verbrecherisch“, nicht für die richtige halten u. s. w. Es kommt uns nicht bei, zu verlangen, daß ein Jeder mit allen Ansichten des Vereines sich einverstanden erklären solle, aber die Verleugnung aller und somit auch der beispielsweise angeführten grade hervorstechenden Ansichten hat gewiß im Sinne mancher Unterzeichner nicht gelegen. Mögen Diese künftig gegen dergleichen Ueberrumpelung auf der Hut sein; mit denen, die da vollständig wußten, was sie unterschrieben, wollen wir nicht rechten. Einige der Unterzeichner des Manifestes haben bereits theils ihre Unterschrift verleugnet, theils erklärt, daß sie die Schlussworte auf dem Zirkular nicht gesehen haben. Diese Erklärung öffentlich zu geben, wäre redlich. R.

Potschappel, 4. Juli. Nachdem der Ausschuss des Vaterlandsvereins im Plauen'schen Grund in Nr. 90 dieses Blattes die mangel-

Geschäftskalender.

Börse in Leipzig. Den 5. Juli 1848.

Course im 14-Thaler-Fusse.				Staatspapiere, Actien etc. excl. Zinsen.				
	Ang.	Ges.		Ang.	Ges.	Ang.	Ges.	
Amsterdam pr. 250 Curr. Gulden	—	143%	Augustd'or à 5 Thaler à 1/16 Mk. Br. und à 21 K. 8 G. auf 100	Königl. Sachs. Staats-Papiere	—	Leipzig-Dresdner Eisenb. Partial-Obbligat. à 3% %	—	90%
do. 2 Mt.	—	—	Preuss. Friedrichsd'or à 5 Thlr. idem. . . auf 100	à 3% im 14 Thaler-Fuss	79	Chemnitz-Ries. Eisenb. Anleihen à 100 Thlr. à 4%	—	—
Augsburg pr. 150 Curr. Gulden	102%	—	Anderer ausländische Louisd'or à 5 Thlr. nach geringerer Ausmünzungsfusse auf 100	kleinere	—	K. Pr. St.-Sch.-Sch. à 3% %	—	—
do. 2 Mt.	—	—	K. russ. wicht. Imperiale 5 Ro. pr. Stück	4% dergl. von 500 Thlr. Königl. Sachs. Landrentenbriefe à 3 1/2 % im 14 Thaler-Fuss	82	in pr. Cour pr. 100 Thlr. k. k. Oestr. Metall. à 5 % pr. 150 Gulden Convent. k. k. Oestr. Metall. à 4 % pr. 150 Gulden Convent. k. k. Oestr. Metall. à 3 % pr. 150 Gulden Convent. laufende Zinsen à 103 % im 14 Thaler-Fuss . . .	—	—
Berlin pr. 100 Thlr. Pr. Cour.	—	99%	Holländische Ducaten à 3 Thlr. auf 100	von 1000 u. 500 Thlr. kleinere	—	Actien der Wiener Bank pr. Stück à 103 % . . .	—	—
do. 2 Mt.	—	—	Kaiserliche do. do. auf 100	Actien der ehem. Sächs.-Bayr. Eisenbahn-Comp. bis mit Michaelis 1855 à 4 %, später à 3 % v. 100	74	Leipziger Bank-Actien à 250 Thlr. pr. 100	150	—
Bremen pr. 100 Thaler Louisd'or à 5 Thlr. k. S.	—	113%	Breslauer do. do. à 65% As auf 100	K. Preuss. Steuer-Credit-Cassen-Scheine à 3 % im 20 Gulden-Fuss	—	Leipzig-Dresdner Eisenb. Actien à 100 Thlr. pr. 100	—	86%
do. 2 Mt.	—	—	Passir do. à 65 As do.	von 1000 u. 500 Thlr. kleinere	—	Sächs.-Schles. do. pr. 100	—	84%
Breslau pr. 100 Thlr. Pr. Cour.	—	99%	Conventions-Species und Gulden auf 100	Leipziger Stadt-Obbligat. à 3 % im 14 Thaler-Fuss	87%	Chemnitz-Riesauer do. à 100 Thlr. pr. 100	—	24%
do. 2 Mt.	—	—	Conventions - 10 und 20 Kreuzer auf 100	von 1000 u. 500 Thlr. kleinere	—	Löhau-Zittauer do. pr. 100	—	21%
Frankf. a. M. pr. 100 Fl. S. W.	57%	—	Gold pr. Mark f. Cöln.	Sächs. erblandische Pfandbriefe 1 v. 500 Thlr.	—	Magdeburg-Leipziger do. excl. Div.-Sch. do. pr. 100	—	185
do. 2 Mt.	—	—	Silber do. do.	à 3% % v. 100 u. 25 Thlr. S. laus. Pfandbriefe à 3%	—			
Hamburg pr. 300 Mark Banco	150%	—	*) Beträgt pr. St. 5 Thlr. 19 Ngr. 5 Pf.	S. laus. Pfandbr. à 3 1/2 %	—			
do. 2 Mt.	—	—	**) " " " 3 " 5 " 1/2 "					
London pr. 1 Pfund Sterlag	6.25%	—						
do. 2 Mt.	—	—						
Paris pr. 300 Frank k. S.	—	—						
do. 2 Mt.	—	—						
do. 3 Mt.	—	—						
Wien pr. 150 Fl. Conv. 20kr.	87	—						
do. 2 Mt.	—	—						
do. 3 Mt.	—	—						

Berliner Börse.

Den 4. Juli.

Fonds- und Geld-Course.							
	Zf.	Br.	G.	Zf.	Br.	G.	
St.-Sch.-Sch.	3 1/2	71 1/4	70 1/2	Westpr. Pfandbr.	3 1/2	75 3/8	74 1/8
Präm.-Sch. d. Ser. handl.	—	85 1/2	84 1/2	Polsische Pfandbr.	4	—	88 1/2
					3 1/2	—	74 1/2

Kur-n-Reum. Pfdb.	3 1/2	—	88 1/2	X. Pfdb. u. Cert.	4	84 1/2	—
Pomm. Pfandbr.	3 1/2	88 1/4	87 1/2	R. Pfdb. u. Cert.	4	84 1/2	—
Preuß. Bank-Anth.	—	77 1/2	76 1/2	Part.-Dbl. à 300 fl.	—	84 1/2	83 1/2
Scheine	—	77 1/2	76 1/2	à 500 fl.	4	—	58
Russ. Anf. b. Stg.	4	—	75 1/2	Kurbess.	—	23	—
Russ. Anf. b. R.	5	—	94 1/8	R. Baden.	—	15	—
Russ. Poln. S.-D.	4	—	56 1/2	Friedrichsd'or	—	13 1/2	13 1/2
Cert. Litt. A.	5	71 1/2	70 1/2	Ind. Goldm. à 5 Thl.	—	13	12 1/2
Cert. Litt. B. 200 fl.	—	11	—	Disconto	—	—	5 1/2

Eisenbahn-Actien.

Table with columns for station names (e.g., Berl.-Anh. L. A. u. B., Hamb. Prior.), values (Zf., Br., G.), and other numerical data.

Quittungsbogen à 4%:

Table with columns for station names (e.g., Berl.-Anh. Litt. B., abgest.), values (eingez., Br., G.), and other numerical data.

Handelsbericht. Berlin, den 4. Juli. An der Kornbörse waren heute die Preise: Weizen nach Qual. 46-50 Thlr.; Roggen nach Qual. 27 bis 30 Thlr.; Gerste loco nach Qual. 23-21 Thlr.; Hafer loco nach Qual. 16-18 Thlr.; Rübbel loco 9 3/4 bez., p. Herbst 10 1/2 bez.; Spiritus loco 16 1/4 bez. Roggen ziemlich fest, Preise jedoch etwas niedriger. Rübbel und Spiritus, letzterer nur im loco, preishaltend. Im Allgemeinen wenig Geschäft. (L. 3.)

Ortskalender.

Theater.

Freitag, den 7. Juli.

Stofftheater in der Stadt.

Der Wildschütz,

oder:

Die Stimme der Natur.

Romische Oper in 3 Akten, nach Kogebue frei bearbeitet. Musik von Albert Forging.

Baculus, — Herr Duffte, vom Stadttheater zu Bremen, als Gast.

Anfang um 7 Uhr. Ende um 10 Uhr.

Wasserstand der Elbe.

Donnerstag Mittag 1° 14' unter 0.

Gemeinnützige Anstalten, Sehenswürdigkeiten etc.

Gemäldegalerie, am Neumarkt, Vormittag von 9 bis 1 Uhr, freier Eintritt.

Zoologisches Museum, im Zwinger, Vormittag von 9 bis 1 Uhr oder Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, 6 Personen 1 Thlr., eine Person 10 Rgr.

Mineralien-Cabinet, im Zwinger, Vormittag von 9 bis 1 Uhr oder Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, 6 Personen 1 Thlr., eine Person 10 Rgr.

Den 6. Juli bis Mittag in Dresden angekommene Reisende.

- List of arrivals including names and origins: Andriky, Kfm. v. Bouzen, H. Rauchhaus; Arnold, Part. v. Hamburg, H. de France; Biento, Kfm., u. Fr., v. Königsberg, St. Berlin; Böving, Rentier, u. Fr., v. Bremen, H. de Saxe; Coghho, Pfarrer v. Suhrau, St. Berlin; Coghho, Inspector, u. Fam., v. Lauban, St. Berl.; v. Dähne, Lieuten. v. Petersburg, H. de Saxe; Düring, Kfm. v. Bremen, H. Rauchh.; Finke, Kfm. v. Tilsenburg, Kronprinz.; Förster, Kfm. v. Leipzig, H. du Rhin; Fournier, Eisenbahndir. v. Berlin, St. London; Franke, Decon. v. Pflaß, Kronprinz.; Geiger, Kfm. v. München, St. Berlin; Gosler, DeGer.-Raths Fr., v. Ratibor, Stadt Wien; Gottheis, DeGer.-Assessor, u. Fr., v. Halberstadt, St. Berlin; v. Grünwald, k. pr. Major a. D. v. Warmbrunn, Kronprinz.; Hohmann, Kfm. v. Chemnitz, H. de Saxe; Hauptmann, Kfm. v. Breslau, H. de France; v. Heidenreich, Rtgbes. v. Sörbis, Kronprinz.; Heydmann, Architect v. Hamburg, H. de Saxe; Hock, Kfm. v. Berlin, St. Gotha; Huthke, Kfm. v. Chemnitz, H. de Saxe; Jacob, Kfm. v. Berlin, Kronprinz.; Jansen, Kfm. v. Frankfurt a. M., Kronprinz.; Julius, Offizier a. D. v. Dresden, St. Berlin; Köpke, Professor, u. Fam., v. Berlin, St. Wien; Koserstein, Rtgbes. v. Bartheladorf, Kronprinz.; Köpke, Dr. Jur. v. Berlin, St. Wien; v. Krause, Offizier v. Gachsen, St. Wien; Küchler, Landrichter v. Pinnawitz, Kronprinz.; Lederer, Kfm. v. Bingen, St. Gotha; Lehmann, Gutsbes. v. Rößig, Kronprinz.; Leuz, Kfm. v. Leipzig, St. Gotha; Levin, Kfm. v. Berlin, H. du Rhin; Lommasch, Rtgpachter v. Bunschwitz, Kronpr.; Luz, Frl. v. Wien, Kronprinz.; Meyer, Kfm. v. Leipzig, H. de France; Morgentoth, Kfm. v. Bamberg, Kronprinz.; Preuß, Rentiere, u. Tocht., v. Frankfurt a. M., St. Wien; Reibert, Frl. v. Königsberg, St. Berlin; Reuß-Bäfferer, Eisenbahnbeamter v. Cöln, St. Wien; Sachs, Priv. v. Schwège, Kronprinz.; v. Schedter, Offizier v. Berlin, St. Wien; v. Sobolewski, gewes. Senator, u. S., v. Keutau, St. Gotha; v. Wagner, Gutsbes. v. Liegnitz, H. de France; v. Weckers, Frls., v. Leipzig, St. Gotha; Wiese, Frl., v. Leipzig, St. Gotha; Wolke, Rentier v. Amerika, H. de Saxe; Wozniowicz, Part. v. Ratisch, H. Rauchh.; Zipper, Kfm. v. Chemnitz, H. de Saxe.

Physikalischer und mathematischer Salon und Modellkammer, im Zwinger, Vormittag von 8 bis 12 Uhr, freier Eintritt gegen Karten. Gypsabgüsse der Elgin'schen Bildwerke, im Zwinger, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, freier Eintritt. Gemälde von Canaletto und Tivoli und die nach Raffai'schen Zeichnungen gefertigten Tapeten, im Brühl'schen Palais, Vormittag 9 bis 1 Uhr, freier Eintritt. Grünes Gewölbe, im Königl. Schlosse, Vor- und Nachmittag; Einlass gegen Karten zu 2 Thlr. für 6 Personen. Königliche Bibliothek, im Japanischen Palais, Vormittag von 9 bis 1 Uhr zum Gebrauch. Umherführen der Fremden: von 11 bis 1 Uhr; Anmeldung dazu: eine Stunde vorher. Alterthums-Museum (Palais des großen Gartens) Nachmitt. 3 Uhr, früh bei vorhergehender Meldung bei dem Inspector Northus, an der Elbe Nr. 22. Kunstverein, Kaufhallen, Vormittag von 11 bis 1 Uhr; für Mitglieder und durch sie eingeführte Fremde. Veseinstitut von G. Karl Wagner für wissenschaftliche und belletristische Zeitschriften etc. Anmeldung und Prospekte: Expeditions-Lokal Feldgasse Nr. 1 und Gottschalck's Buchhandlung am Jüdenhofe. Verein für Arbeiter- und Arbeitsnachweisung. Die Expedition befindet sich: Antonplatz Nr. 6. Nachweisung von Wohnungen, verkäuflicher Güter, Häuser u. dergl.; Verschaffung von Capitalien; Ein- und Verkauf von Staatspapieren jeder Art, in Anton Meyer's concess. Agentur- und Commissions-Bureau, Wilsdruffer Gasse Nr. 7 parterre neben dem goldenen Engel. Chinasilber-Waaren eigener solider Fabrication von Oscar Friedmann, Wilsdruffer Gasse Nr. 46. Großes Lager feiner künstlicher Blumen, nach Pariser Modells gearbeitet, bei Hermann Sautsch, Altmarkt Nr. 10, zweite Etage.

Reisegelegenheiten:

Leipzig-Dresdner Eisenbahn. Postzüge früh 6, Mittags 1/2 und Abends 5 Uhr; Packzüge Vormittag 10 und Abends 7 Uhr.

Sächsisch-Schlesische Eisenbahn. Täglich früh 6, Vormittags 10, Mittag 1/2 und Abends 5 Uhr.

S. sächsische Dampfschiffahrt. Täglich früh 6 Uhr nach allen Stationen der sächs. u. böhmischen Schweiz, Kuffig (Leipzig), Leitmeritz u. Prag. Täglich Nachmittags 2 Uhr nach Pillnitz bis Sandau.

Dampfschiff Telegraph. Täglich mit Ausnahme Dienstags, früh 9 Uhr und Nachmittags 1/2 7 Uhr nach Weissen.

S. s. Dampfschiffahrt. Täglich von Dresden nach allen Stationen der sächsischen Schweiz, Leitmeritz, Kuffig (Leipzig), Leitmeritz, Weisk., Odrisitz und Prag.

Alle Tage früh 6 Uhr von Dresden über Altenberg nach Leipzig schnelle, gute und billige Fahrgelegenheit. Die Aufnahme ist in Dresden: Mohrenkopf, Breitegasse Nr. 20; in Leipzig: Schwarzer Adler, Langegasse.

Bäder:

Alberts-Bad. Ostro-Allee Nr. 25: Dampf- und Wasserbäder.

Brunnen-Bad. Eingang: Annengasse Nr. 19 oder Eiliegasse.

Josephinen-Bad. Kreuzgasse Nr. 15: Warme Wasserbäder.

Marie-Bad. Kreuzer rompische Gasse Nr. 19: Warme Wasserbäder.

Russische Dampfbäder. Große Frohngasse Nr. 21: von früh bis Abends.

Stadt-Bad. Berggasse Nr. 30: Warme Wasserbäder!

Im Verlage des Unterzeichneten ist vollständig erschienen:

Geschichte Ludwig Philipp's I. Königs der Franzosen.

Von
A. BOUDIN und F. MOUTTET.

Aus dem Französischen übersetzt

von
Dr. A. Piezmann.

Zwei Bände.

8. Steg. brosch. Preis 2 1/2 Thlr.

Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner.

Eine erste Etage ist an der Königsbrücker Straße sofort zu vermieten und zu beziehen. Das Nähere Nr. 8 erste Etage.

Ein Landhaus in der Nähe des großen Gartens ist ganz oder getheilt zu vermieten oder auch zu verkaufen. Von der Kaufsumme kann mehr als die Hälfte zu 4 Procent stehen bleiben. Das Nähere: Waisenhausstraße Nr. 10 dritte Etage.

Baugner Straße Nr. 7

ist die herrschaftliche elegant meublirte 1. Etage sofort zu vermieten, und das Nähere im Parterre daselbst zu erfragen.

Bekanntmachung.

Da ich von dato an mein
Magazin fertiger Tapezir-Arbeiten
aus dem jetzigen Locale Schöffer- und Sporengraben-Ecke Nr. 12 in die 2. Etage meines Hauses große Schlegelgasse Nr. 9 verlegt habe, ersuche ich ein hochgeehrtes Publikum, mir auch in dem neuen Locale das zeitherige so vielfache Vertrauen geneigtest zu erhalten.
Louis Ruch, Tapezireur.

An unsere Mitbürger.

Der deutsche Verein ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die noch immer fortbauenden beklagenswerthen Stockungen des Handelsverkehrs und der Gewerthätigkeit zum Theil wohl auch in der übergroßen Aengstlichkeit ihren Grund haben, mit welcher viele Bemittelte und Wohlhabende darauf bedacht sind, ihre wirthschaftlichen Ausgaben und die sonst von ihnen bei Handwerkern gemachten Bestellungen auf den nothwendigsten und unvermeidlichen Bedarf einzuschränken.

Wo dergleichen Einschränkungen durch geschmätkerte oder gehemmte Einnahmen bedingt sind, müssen sie unlösbar als gerechtfertigt angesehen werden. Wo aber nicht wirklicher Mangel an Mitteln, sondern nur die Furcht vor einer ungewissen Zukunft dazu Veranlassung gegeben hat, da ist diese Sparsamkeit nicht bloß unzeitig und zweckwidrig, sondern verdient auch aus sittlichen Gründen offene Mißbilligung.

Wie Alle wissen es, daß die durch die Zeitereignisse erschütterte Handels- und Gewerthätigkeit nur dann in ihre geordneten Gleise zurückkehren, nur dann einen neuen freudigen Aufschwung nehmen kann, wenn das Vertrauen der Gewerbtreibenden auf die Zukunft wieder belebt, die Lust und der Muth zu gewerblichen Unternehmungen wieder erweckt und dem Credit neue Nahrung zugeführt wird. Wie soll dies aber geschehen, wenn sich die Kaufslustigen fortwährend vom Markte entfernt halten und jede Bestellung von Arbeiten ängstlich vermieden wird? Man wird die böse Zeit, die man fürchtet, gerade dadurch heraufbeschwören, daß man, anstatt dem Schreckbilde muthig entgegen

zu treten, zaghaft und unthätig erwartet, was die Zukunft bringen werde.

Vor Allem aber ist Folgendes zu erwägen. Die Mehrzahl der Menschen trägt den edlen Ehrgeiz in der Brust, lieber im Schweiße des Angesichts das tägliche Brod kümmerlich zu verdienen, als dem Mitleiden Anderer die Fristung ihres Daseins zu verdanken. Nichts ist so wichtig, als dafür zu sorgen, daß ein so achtbares sittliches Gefühl durch den Drang der Noth und die Verzweiflung nicht erstickt werde. Geschehe dies, so würde nicht bloß derjenige, der heute dem armen Handwerker Arbeit verweigert, bald in die Nothwendigkeit kommen, ihm Almosen geben zu müssen. Er müßte sich auch dann den Vorwurf machen, daß er die rechte Zeit versäumt habe, um zu thun, was er im Dienst der Menschlichkeit, der Sittlichkeit und Ordnung zu thun verpflichtet ist.

Der deutsche Verein entspricht gern der, im Interesse bedrängter Mitbürger an ihn gerichteten Aufforderung: daß er durch einige Zeilen die Aufmerksamkeit aller wohlhabenden Einwohner Dresdens der Sorge für Belebung der gewerblichen Thätigkeit, namentlich unter dem ärmern Handwerkerstande, zuwenden möge, und er würde sich innig freuen, wenn er hoffen dürfte, daß seine Bitte um Unterstützung dieses durch die Ungunst der Zeitverhältnisse schwer gedrückten Standes nicht unbeachtet bleiben, sondern vermehrte Einkäufe und Arbeitsbestellungen zur Folge haben werde.

Dresden, am 3. Juli 1848.

Der deutsche Verein.

Heute Freitag den 7. Juli

gibt

B. BOSCO

auf dem rechten Freiplatz am innern Pirnaischen Thore eine Auswahlvorstellung in der geheimen ägyptischen Zauberei. Anfang präcis 8 Uhr. Die Anschlagzettel besagen das Nähere.

Das Anmelde-Bureau

für die Abgeordneten der Vaterlandsvereine befindet sich: kleine Brüdergasse Nr. 12 im ersten Stock und ist geöffnet Sonnabend den 8. Juli von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends und Sonntag den 9. Juli von früh 8 bis 12 Uhr.

Dresden, den 5. Juli 1848.

Der Ausschuß des Vaterlandsvereins zu Dresden.

Die geselligen Zusammenkünfte des Fremdenvereins

finden alle Tage Abends von 7 Uhr an im Vereinslocale, am See Nr. 35, statt. — Freitag, den 7. Juli: Vortrag des Herrn D. A. Bant. — Sonnabend, den 8. Juli: Vortrag des Herrn Kag. — Mitgliedskarten werden jeden Abend im Vereinslokale ausgegeben.

Der Comités.

Mitglieder werden noch gesucht zum neuen Abonnement für
Dresdner Journal,
den Anzeiger,
Leipziger Zeitung,
Deutsche Allgemeine Zeitung,
Dorfzeitung,
Berliner Vossische Zeitung:
Alaungasse Nr. 14 drei Treppen.

Tagesordnung der zweiten Kammer.

Freitag, den 7. Juli 1848, Vormittag 10 Uhr.

- 1) Vortrag aus der Registrande.
- 2) Berathung des Berichts der 2. Deputation über das Allerhöchste Decret, die dormaligen finanziellen Zustände betreffend.

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

Hierzu als Beilage: Offene Anklage, den seines Amtes als Staatsminister entlassenen Herrn v. Könneritz, Excellenz, betreffend.

Offene Anklage,

den seines Amtes als Staatsminister entlassenen Herrn von Könneritz, Excellenz, betreffend.

Bei der bereits oft und zuletzt in der zweiten hohen Kammer gegenwärtigen Landtags vorgekommenen Frage: „ob einige der entlassenen Herren Minister für ihre dem Lande geleisteten Dienste in Pension zu setzen, oder ob sie ebendarum nicht vielmehr in Anklagestand zu versetzen seien?“ verfehle ich, der Unterzeichnete nicht, zu deren Lösung, insoweit sie obengenannten Herrn v. Könneritz betrifft, der competenten hohen Kammer meinen Fall einer notorisch durch denselben als vormaligen Justizminister erlittenen Cabinetjustiz zur Erinnerung und resp. Cognition zu bringen.

Meine desfalls bei zwei der letzten, dem ordentlichen und außerordentlichen Landtage angebrachte Beschwerde hat für mich zur Zeit noch gar keinen reellen, und sonst für das hierbei nicht weniger in Betracht kommende Gemeinwohl vorläufig nur einigen Erfolg insoweit ermöglicht, als die darüber auch bereits im Druck erschienenen Beschwerdedeputationsberichte die vermessene That theilweise ans Licht der Öffentlichkeit gezogen und überhaupt constatirt haben, während mehrfach zu Gunsten des Herrn v. Könneritz gespielte Intriguen die jedesmalige Discussion über diese gefürchteten Berichte vereitelt und sogar auch zuletzt jene denkwürdige Scene in der zweiten Kammer unter dem Voritze des Vicepräsidenten Herrn v. Thielau vom 11. März 1847 heraufgeführt hatten.

Meine Ehre zuvörderst und dann auch selbst meine Habe in's Auge fassend, muß ich, und nachdem nicht weniger das Bewußtsein meiner moralischen Würde als auch lautsprechende und unwiderlegbare Beweise liefernde Thatsachen ihre Zustimmung und ein Recht hierzu mir gegeben haben, öffentlich und bestimmt erklären: daß durch Eingang genannte Cabinetjustiz ein nicht bloß formelles, sondern auch materielles Justizverbrechen, ein Raub an Ehre und Habe, an mir nicht nur hatte verübt werden sollen, sondern daß dieses wirklich auch zur Vollendung gelangt ist!

Daß ein so freches, weil absichtliches, willkürliches und die obersten Landesgesetze verhöhrendes Verfahren als das der ministeriellen richterliche Ein- und Vorgriffe in sich schließenden Verordnung, zufolge welcher ich ohne weiteres zwar auf vorgängige rachsüchtige, übrigens wesentlich und überhaupt unbegründete Anklage und resp. Antrag auf Bestrafung wegen angeblicher Verleumdung Seiten zweier am Bureaukratenstolze vermeintlich von mir Beleidigten, des damaligen Königl. und später zur Zeit dieses Strafantrags städtischen Bezirksarztes Dr. Siebenhaar und des Justizamtmannes Hofraths Lucius, welcher letztere aus Schlaubeit und seines Triumphes über mich gewiß, einen förmlichen Bestrafungsantrag auf mich nicht gemacht zu haben scheint, nach Art. 200 des C. O. B. dem hiesigen Justizamte, also eben ihm dem büreaukratisch beleidigten Justizamtmann und (verhüllten) Klägern gegen mich — und somit, trotz meiner dagegen gemachten Reclamation, unter ausdrücklicher Verwerfung des hiesigen Stadtgerichts als meines ordentlichen Richters — und unter Androhung von Zwangsmaßregeln zur Untersuchung oder vielmehr zur Bestrafung überliefert wurde, daß, sage ich, ein solches Verfahren etwas Anderes nicht bezwecken konnte, als gegen mich, der sich ohne Zweifel auch dem Herrn Justizminister selbst mißfällig dadurch gemacht haben mochte, daß die Zuschriften angeblich verleumderischen Inhalts dessen von ihm innigst geliebten und gelobten heimlichen Inquisitionsprozess vielleicht empfindlich berührt, einen besonderen Streich auszuführen, d. i. mich tüchtig und verb. dafür auf's Maul schlagen zu lassen, das liegt auf der Hand. —

Nach nun vorerst zu gebender kurzen Uebersicht des Gergangs fraglicher Sache werde ich dieser Erklärung und Anklage einige Punkte als Grundlage zu einer Beweisführung folgen lassen.

Die Hebamme Hirschbach in Rasentitz klagte mir eines Tages gelegentlich, wie sie durch eine Criminaluntersuchung nach und wegen eines plötzlichen Todesfalls an einer Kreisenden (einer im Begriffe zur Niederkunft stehenden Ehefrau) in Drangsale — 4 Wochen im Justizamte abgeseffenes Gefängniß, noch zu zahlende Kosten im Betrage von 49 Thlr. 27 Ngr. und hierauf erfolgte Geschäftis- und Verdienstlosigkeit — gerathen sei, und beschwor mich, ihr wo möglich irgendwie darin

beizustehen. Es befiel mich keineswegs dieses Vertrauen, das Auf-fällige einer hier unzweifelhaft stattgefundenen Criminaluntersuchung an und für sich, welche gesetzmäßig nur bei einem vorhandenen dolosen Vergehen an einer Hebamme oder sonst verpflichteten Medizinalperson als solchen, zulässig ist und in Fällen, wie hier, bisher unerhört war, erregte zugleich wie meine Theilnahme, so auch meine ganze Aufmerksamkeit und ein gewisses Staunen in mir und mußte mich zu weiteren Forschungen durch an diese Hebamme in die Kreuz und Quer gemachte Fragen veranlassen, ferner mich veranlassen zu gleicher Inquisitionsmarine, (s. v. v.!!) welcher ich mich später gegen den in dieselbe Untersuchung verwickelt gewesenen, weil zum tödtlich verlaufenen Entbindungsfalle hinzugerufenen Geburtshelfer Kirsten in Postendorf bediente. Derselbe bestätigte die Thatsache der Criminaluntersuchung und insbesondere auch, daß in Folge derselben die Hebamme 4 Wochen lang im Justizamte zu Gefängniß säßig gewesen sei. Verschwiegen hatte mir jedoch Kirsten, wie Beide, er selbst sowohl, als die Hebamme, sich allerdings einer Vernachlässigung ihrer resp. Amtspflicht zu Schulden kommen lassen: Letztere insofern ihr eine Verletzung der in §. 11 der Hebammenordnung enthaltenen Vorschrift; Ersterer, wiesern auch ihm eine Contravention der Vorschrift §. 3 der Verordnung v. 14. Juni 1830 zur Last gelegt werden mußte. Es hat auch, um dies kürzlich hier schon zu berühren, die hohe Kreisdirection, an welche der Fall, rücksichtlich der rein medizinal-polizeilichen Erörterung desselben, von dem hohen Appellationsgerichte, eben weil die darüber geführte Untersuchung als gesetzwidrige, nicht vor sein Forum gehörig gewesen, jedoch ohne alle mißbilligende Auslassung darüber, abgegeben worden war, denselben nach den nur angeführten Gesetzesparagraphen polizeilich behandelt. Doch das Weitere darüber nachher. Unter diesen Umständen, nämlich den an mich ergangenen Klagen und Beschwerden der Hebamme über Criminaluntersuchung, unerdiente zu harte Bestrafung und ihr zur Last gelegte Verschuldung am plötzlichen Tode der Ehefrau Heine's, und nachdem später noch ein schriftlicher Beweis aus dem Justizamte darüber, daß eine solche Untersuchung wirklich stattgefunden, mir zu Händen gekommen, nämlich eine Requisition des Justizamtmanns an die Gerichte zu Nothnig folgenden Inhalts: „Die Hebamme A. G. verw. Hirschbach in Rasentitz hat die ihr in der wider sie „wegen Tödtung aus Fahrlässigkeit“ anhängig gewesenen Untersuchung rechtskräftig zuerkannten Kosten an 49 Thlr. 27 Ngr. 4 Pf. bis jetzt unbezahlt gelassen, weshalb ich das Patrimonialgericht zu Nothnig dienstergebenst ersuche, diese, nebst den beiverzeichneten Kosten von der Hirschbach executivisch beizubringen zc. Justizamt Dresden II. Abth. den 26. Februar 1844, Königl. Sächs. Hofrath und Justizamtmann Lucius.“ Unter diesen Umständen also hielt ich es für Pflicht, mich vor die rechte Schiede, d. i. an den Herrn Minister der Gerechtigkeit, in welchem ich damals die Personification derselben wirklich erblicken zu dürfen glaubte, zu wenden, und ich that dies in einem Privatschreiben, dem ich nach einigen Monaten, durch verschiedene Umstände dazu bewogen, ein zweites folgen ließ, und unter der Chiffre Dr. med. N. N., also anonym, und zwar deshalb anonym, theils weil ich glaubte, daß mein Name über berichtet, glaubwürdige und unentsstellte Thatsachen, die in den resp. Acten ihre Begründung finden müßten, nicht nöthig wäre, theils aber aus wirklicher Discretion gegen das durch meine Berichte betroffene Behördenpersonal, dem ich zwar einen ganz einfachen Verweis, welchen dasselbe nach meiner Ueberzeugung verdient gehabt, wünschte, aber auch nichts weiter. Ich war nämlich damals einfältig genug, zu glauben, daß die Verantwortlichkeit der Staatsdiener nicht bloß auf dem Papierstände, sondern eine wirkliche wäre, vermöge welcher ich fürchtete, daß wohl etwas mehr, als ein einfacher Verweis für genanntes Personal ausfallen könne. Daß ich bei meinem guten Bewußtsein nicht aus Furcht vor Jemand oder einer Anklage diesen Vorfall bei dem Justizminister anonym und vertrauensvoll zugleich angebracht, darüber könnte ich erforderlichenfalls glaubwürdiges Zeugniß vorbringen, was auch übrigens dadurch bescheiniget werden dürfte, daß ich in einer Eingabe an das Justizministerium selbst mich zum Verfasser der anonymen an den Justizminister gerichteten Privatschreiben freiwillig, wenn

auch nur nach bemerkten unzweideutigen Spuren übelwollender Gesinnungen gegen mich, anmeldete. Diese hiernach nun gar nicht mehr vorhandene Anonymität, verdächtigend allerdings gern die mit ihr verknüpften Handlungen, wurde indeß festgehalten, als Schlüssel der Verleumdung, unter welcher Firma mein angebliches Vergehen zur Bestrafung gelangen sollte, dreist benutzt und die letztere gleichsam dadurch beantwortet.

Ich würde bereits Gesagtes wiederholen, wenn ich der eingangsgerühmten Ministerialverordnung nebst Inhalte hier, wo sie eigentlich einzureihen gewesen wäre, mit mehr als einem Worte gedenken wollte, und daher bemerke ich bloß, daß eine übrigens ganz höflich an mich gefaßte Ladung des eben ministeriellerseits dazu beauftragt gewesenen Justizamtmanns Herrn Hofrath Lucius zur Untersuchung bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln, wie der Blitz aus heiterm Himmel, so auch auf mich einfuhr; denn obwohl ich bereits Spuren übler Gesinnungen von Seiten der Kläger gegen mich vermerkt hatte, so überraschte mich doch die Conspiration nicht wenig, in welche der Justizminister mit ihnen sich eingelassen.

Zum anberaumten Termine der Untersuchung, eingangs welcher ich gegen die Competenz des Justizamts abermals reclamirte, erfolgte nun die erste, mit ihr aber auch die letzte Session. In derselben wurde mir alsbald klar, daß die kurze Untersuchung kurzweg den Satz: „hast du, wozu du dich bereits bekannt, geschrieben, so bist du auch nolens volens ein Verleumder und wirst unter den üblichen Formalitäten dafür gestraft“ zur Realisirung zu bringen, als ihren Zielpunkt fest, daß sie aber zugleich auch eine Ironie auf den Begriff und die Idee einer wirklichen Untersuchung, d. i. einer Erforschung der Wahrheit, enthielt.

Die auf diese Weise für spruchreif erklärten Acten wurden aus zarter Rücksicht und um den Verdacht einer Parteilichkeit, da der Hr. Justizamtmann Kläger und (Untersuchungs-) Richter in einer Person war, im Geringsten nicht aufkeimen zu lassen, an die damalige Juristenfacultät in Leipzig verschickt. Sie hatte es auch verstanden, was sie sollte: ein auf Grund und nach Anweisung der Könnerigischen Verordnung, als worin die Quintessenz und der Kern des Straferkenntnisses bereits enthalten war, recht rechtskräftiges Erkenntnis gegen mich, den Verfasser verleumderischer Schriften, nach Art. 200 des C. G. B. abzufassen. Es scheint jedoch, als ob ihr das Erkenntnis etwas schwer zu motiviren gewesen, als ob, indem Spuren von Humanität gegen mich darin hindurchblicken wollen, die ganze Arbeit ihr nicht recht von Herzen gegangen wäre, mit einem Worte, das abgefaßte Straferkenntnis fand bei der zweiten Instanz in Dresden keinen Beifall, es war, wie sie sich später im eignen Erkenntnis mit Wärme vernehmen ließ, die Strafe noch viel zu mild! Unerachtet dieser anerkennungswerthen Bonhomie der Juristenfacultät, hat dieselbe, was leider nicht verschwiegen werden darf, gleichwohl den Vorwurf der Servilität und daß sie im Dienste einer Cabinetsjustiz gestanden, auf sich geladen, was sie am Schlusse ihres Erkenntnisses durch den Satz: „So ist ernannter Dr. Fuhrmann beziehentlich mit Hinsicht auf die Verordnung Seiten des h. Ministeriums der Justiz Fol. . . und den auf den Antrag des Dr. Siebenhaar wegen gedachter Verleumdungen in Gemäßheit des C. G. B. Art. 194 in Verbindung mit 200 willkürlich vier Wochen lang mit Gefängnis oder verhältnismäßig mit Geld zu bestrafen“ ganz offenherzig bekennet und bescheiniget.

Hier hatte nun Herr Justizamtmann Lucius Gelegenheit, seinen Triumph über mich zu feiern, indem er als wirklicher Richter dadurch über mich verfügen sollte, daß ihm die Wahl der Strafart zwischen Gefängnis und Geldstrafe überlassen war, was in diesem individuellen Falle zum richterlichen Acte der Juristenfacultät selbst gehörig gewesen zu sein scheint. Herr Hofr. Lucius, eingedenk, daß Großmuthsübung, wenn solche auch nur scheinbar, ein Triumph sei, eingedenk aber auch wiederum der gesetzlichen Bestimmung, welche, wenn die Strafe gegen mich wirklich zulässig gewesen wäre, eben nur Geldstrafe über mich ausbringen ließ, ließ mir kraft jener ihm eingeräumten Willkür nun eröffnen, daß er die Geldstrafe und zwar per Tag 20 Ngr. für mich erwählt habe.

Die zweite Instanz, das h. Appellationsgericht zu Dresden, wie verhielt sich dieses, als meine fernere Verteidigung bei ihm ankam? Mein Verteidiger hatte bei demselben natürlich zuvörderst darauf angetragen, daß das bisherige gesetzwidrige Verfahren von ihm cassirt würde, daß es in der üblichen categorischen Phrase aussprechen sollte: „anhier wird nicht erkannt.“ Allein hochdasselbe beliebte dies Alles und natürlich auch das, was materiell zu meiner Rechtferti-

gung vorgebracht worden, gänzlich zu ignoriren, es bestätigte vielmehr das ganze incompetentes Verfahren als ganz ordnungsgemäß und förderte sonach nicht weniger oder vielmehr vorzugsweise die bereits thatsächliche Cabinetsjustiz. Das hohe Appellationsgericht war zugleich nach §. 4. Art. II. c. der Verordnung vom 7. Nov. 1831 und nach §. 4 des Gesetzes B. vom 28. Jan. 1835, sowie der Ausführungsvorordnung vom 28. März 1835 §. 7. seiner Pflicht vergessen gewesen, indem es als aufsehende Justizverwaltungsbehörde die bei den Untergerichten vorgekommenen Ungehörigkeiten zu rügen und resp. zu cassiren hat (cf. Dr. Schaffrath in den angezogenen Berichten). Ja es wollte dieses Gericht, wie bereits berührt, bei der in erster Instanz gefällten Strafe sich kaum beruhigen, sie war dem außerordentlichen Vergehen, wodurch ja königliche Behörden, dasselbe selbst mit eingeschlossen, beleidiget und verleumdet worden sein sollten, nicht angemessen, viel zu mild und wehe mir! bei dem Ingrim, womit es in seinem merkwürdigen mit „Dr. Müller“ unterzeichneten Erkenntnis sichlich auf mich losgeht, wenn in durius zu erkennen überhaupt gestattet gewesen wäre.

Wie nun hiernach vom Appellationsgerichte das Erkenntnis erster Instanz mit 18 Thlr. 20 Ngr. für vierwöchentliches Gefängnis und 25 Thlr. 29 Ngr. 1 Pf. für Gerichtskosten = 44 Thlr. 19 Ngr. 1 Pf. angeblich rechtskräftig bestätigt und eine weitere Provocation auf das hohe Oberappellationsgericht für unzulässig erklärt worden war, eröffnete ich dem Justizamte, daß ich mich dabei unmöglich beruhigen könne, daß ich vielmehr, von der Wichtigkeit der bisher gefällten Erkenntnisse überzeugt, endlich noch Beschwerde beim Justizministerium, von dem freilich das Straferkenntnis im Kerne erst ausgegangen war! — Beschwerde darüber führen müsse. Und zu dem Ende gab ich ein „Gesuch um Gerechtigkeit“, worin ich eben neben „den Beschwerden“, insonderheit über das Appellationsgericht, meine Unschuld durch Aufzählung der wichtigsten Thatfachen zu beweisen suchte, daselbst ein, und worin ich mit dem Petitum schloß: „Hochdasselbe wolle diese Sache gänzlich niederschlagen und die mir zuerkannte Strafe nebst allen Strafnachtheilen geneigtest von mir entfernen.“ Dieses Gesuch, abgefaßt in aufrichtig verfühlichem Sinne und mit den deutlichsten Spuren einerseits von Freimuth, andererseits von Vertrauen und Pietät, wie wurde es mir, nachdem ich dabei einen gewissen Grad von Humanität ebenso, als von dem Herrn v. Könnerig sonst so reichlich bewohnender Klugheit, die diese Gelegenheit zu einer befriedigenden Beilegung der fatalen Sache freundlich hätte begrüßen sollen, vorausgesetzt hatte, von ihm beantwortet? „Auf das von dem Dr. med. Fuhrmann unmittelbar allhier eingereichte Begnadigungsgesuch haben sich Se. Maj. der König allergnädigst bewogen gefunden, die Strafe von 18 Thlrn. 20 Ngr. auf 5 Thlr. herabzusetzen.“ „Nicht aber,“ heißt es ferner, „kann sich das Justizministerium veranlaßt sehen, auch einen Kostenersatz zu bewilligen.“

Diese offenbar jesuitische und im Gefühle der Wollgehalt ausgeführte Thathandlung, indem sie eines Laien nicht ganz formgemäß gewählten Ausdruck, den todtten Buchstaben, zu ihrem Zwecke, einer gänzlichen Demüthigung meiner, ausgebeutet hatte, erfüllte mein Inneres mit Abscheu und ich beantwortete in der Eingabe an das Justizministerium vom 4. Decbr. 1845, unter Ablehnung der dem Inhalte meines Schreibens nach nicht im Geringsten nachgesuchten Begnadigung, obigen Begnadigungserlaß gebührender Maaßen.

Die Schlussworte dieser Eingabe fühle ich mich veranlaßt, sub 3 der nachfolgenden Punkte anzuführen.

Unmittelbar nach Abgabe des die Begnadigung ablehnenden Schreibens an das Justizministerium zahlte ich obgenannte 44 Thlr. 19 Ngr. 1 Pf. an das Justizamt mit der Erklärung zu Protocoll, „daß ich diese Summe, vorbehaltlich einer künftigen Restitution, nur durch Zwangsmaßregeln der Justizgewalt bedroht, erlegt haben wolle und daß ich, weit entfernt von der Ueberzeugung meines Strafbarseins, beim eben versammelten Landtage desfalls Beschwerde führen würde“, worauf die Erwiderung: „wird Ihnen nichts helfen“ erfolgte. Schließlich dieses Bestrafungsverfahrens wurde ich übrigens eventuell einer Verweigerung oder Verzögerung der zu zahlenden Strafe und Kosten vom Justizamte schriftlich bedeutet, wie folgt: „außerdem sich zu gewärtigen, daß Ihre persönliche Obrigkeit behufs der executivischen Einbringung des Liquidum requirirt werden wird.“ Jetzt erst also, und zu einem so niedrigen Geschäfte, wollte man diese, „das Stadtgericht“, wohnen wissen!!!

Bevor ich auf die oben gemeldeten Beweispunkte übergehe, ist es wohl zweckmäßig, zu Begegnung derselben die Frage aufzu-

würfen: wäre es denn wohl möglich gewesen, daß man ohne irgend welche Gründe und Thatsachen ein angeblich so gravirtes Untersuchungsverfahren einleiten und durchsetzen konnte? Wenn man Winkelzüge, Chimären, Thatsachen, die, obwohl „nicht in den Acten, also auch nicht in der Welt“, nichts desto weniger doch wahr sind, wie auch vermeintlich beleidigten Beamtenstolz so nennen will, so wäre die Untersuchung gegen mich allerdings begründet gewesen. Wahr ist es, daß, indem ich glauwürdige und zu erweisender Maassen wahre Thatsachen an den Herrn Justizminister berichtete und darüber klagte, ich hin und wieder ganz unbefangen und innerhalb der Grenzen des Anstandes mein Urtheil dazu gab. J. B. der Bezirksarzt habe den incriminirten Fall der Hebamme in Befangenheit und Ueber-eilung beurtheilt, ferner das Verfahren der betreffenden Behörden sei desfalls gesetz- und pflichtwidrig gewesen &c. Zu diesen (ganz tref-fenden!) Urtheilen glaubte ich mich auf Grund des offenbar gesetz-widrigen und ungehörigen Untersuchungsverfahrens berechtigt und werde dieselben in allen geeigneten Fällen fernerhin wiederholen. Der Bureaukraten- und Beamtenstolz desavouirt Dies freilich, er glaubt, das Prädicat: „Königlich“ (Königliche Behörden) sichere ihm, analog Sr. Majestät dem Könige selbst, das Anrecht auf Unantast-barkeit, und vergißt ganz und gar, daß das Attribut: „verant-wortlich“ nicht bloß auf dem Papiere zu stehen habe. Wer sich nun aber der Verantwortlichkeit aus- und bloßgestellt sieht, den darf es nicht befremden wollen, wenn er, wenn nicht selbst von der öffentlichen Meinung, von einem Einzelnen (hier nicht einmal öffentlich, sondern nur privatissime vor der Oberaufsichtsbehörde) eine Mißbilligung seiner unverantwortlichen Handlung erfährt. Verschweigen will ich auch nicht, wie ich am Schlusse des zweiten anonymen Briefes durch das bisherige halb negative, halb positive Verhalten auf den ersten Brief, gedrängt in die Worte als Mittel zum Zwecke übergegangen bin: „Falls zur Abhilfe der für die Hebamme geführten Klagen nichts Anderes erfolge, als rächendes Verfahren gegen dieselbe, so würde ich genöthigt sein, die Sache zu veröffentlichen, und dann der alte richter-liche Wahlspruch: „Fiat justitia, pereat mundus,“ jedoch im Sinne und der freien Uebersetzung Kant's, auch mein Wahlspruch sein. Dieser im prophetischen Geiste hingestellte Satz ist seinem zweifach Bedingten nach einerseits hiermit, andererseits aber an dem Herrn Justizminister selbst bereits zur Thatsache geworden. Ich muß mich wundern, daß sich nirgends eine Spur vorfindet, daß dieser Wahlspruch ausdrücklich gerügt und zu meiner Bestrafung ver-wendet worden ist.

Anlangend die gegen mich gemachten Winkelzüge &c. — ich muß Dies wenigstens annehmen —, so steht an deren Spitze jener durch das Justizamt mir zugefertigte Bescheid des Justizministeriums mit der Eröffnung: „daß die Hebamme Hirschbach nicht wegen culposer Tödtung bestraft worden sei.“ Ich antworte darauf: Die Hirschbach ist wohl wegen culposer Tödtung bestraft worden, zwar nicht dem Worte, doch aber der That nach, wie ich sub 6 weiter analysiren werde. Jedenfalls soll diese negative Eröffnung am beweiskräftigsten wider mich gelten!

Es folgen jetzt die Punkte als Grundlage zur Beweisführung für die „Nichtigkeit und Grundlosigkeit“ einer gegen mich als ange-blichen Verleumder geführten Untersuchung und resp. Bestrafung.

1) Herr Dr. Schaffrath als Verfasser des Deputationsberichts über meine Beschwerde gegen das Justizministerium und zugleich Referent sagt als solcher in seinem Schlussworte in der Sitzung der II. Kammer vom 10. März 1847 dem Herrn von Könnert — was jedoch in den Mittheilungen nicht mit abgedruckt worden — geradlinig in's Gesicht, „daß die Deputation die offenbar als Thatsache vorliegende Verlegung nach §. 48, 44 und 47 der Verfassungsurkunde nur aus besonderen Rücksichten gegen ihn, den Herrn Staatsminister einer so äußerst mil-den Beurtheilung unterworfen hätte, damit er nicht in den An-klagestand versetzt zu werden brauche.“ — Nun, hierin liegt ja wohl auch der Hauptgrund, daß im genannten Deputationsberichte erklärt worden, wie vom concreten Falle meiner materiellen Be-schwerde füglich ganz und insofern abzusehen wäre, als mir durch's ge-setzwidrige Verfahren selbst ein materielles Unrecht nicht zugefügt worden, indem ich, wenn auch meine Untersuchung vor dem hierzu nur allein competent gewesenen Stadgericht geführt worden wäre, von dem-selben mit gleicher Strafe würde angesehen worden sein: eine Be-hauptung des gefeierten Herrn Berichterstatters, welche als unerwiesen für problematisch und objectiv ungültig besonders dann angesehen werden darf, wenn deren Wort-laut nicht etwa einen anderen Sinn enthalten sollte, als den, der an und für sich darin enthalten ist und gegen welchen ich hiermit feierlichst protestirt haben will! — Denn, was mich anlangt, ich kenne keine Rücksichten gegen den Herrn v. Könnert und mag es nicht dulden, ihm als Opfer gefallen zu sein.

2) Im nur erwähnten Berichte hat Herr Dr. Schaffrath un-

widerlegbar bewiesen, daß wenigstens Art. 200 des G. O. B., dessen Anwendung auf mich die Strafe um's Doppelte erhöhen mußte, in ganz und gar keiner Beziehung mit meiner incriminirten Handlung stehe, und indem Ebenderselbe im frühern Berichte vom 11. April 1846 letztere von dem Attribute „Verleumdung“ gänzlich befreit wissen, vielmehr nur Beleidigungen darin erblicken will, beschränkt er zugleich die An-wendung des Art. 194. Beide Artikel auch, dies nehme ich keinen Anstand hinzuzufügen, passen auf mich gerade so, wie die Faust auf's Auge und kann nur allein Art. 196 hier Platz greifen, den ich zu seiner Zeit vergebens zu meiner Rechtfertigung angeführt und welcher also lautet: „Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern nachtheilig ist, ist straflos, wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an und für sich eine Ehrenkränkung des Andern enthält.“

3) Schlussworte meiner, die Begnadigung ablehnenden Eingabe an das Justizministerium vom 4. December 1845: „&c. &c. &c. Ich habe die Wahrheit, freilich wohl etwas bitter, wie sie eben aber der Gegen-stand mit sich bringen mußte, gesprochen und noch Niemand hat zur Zeit mich zu widerlegen vermocht. Also darum, weil der Staats-diener verantwortlich nicht sein will, wie er doch soll, mußte ich zum Verleumder gemacht und als solcher bestraft werden, trotz dem, daß an meiner Handlung alle Kriterien einer Verleumdung fehlen. Es schien mir solches Vorkommniß im Jahre 1845 bisher unglaublich und hat mich jetzt in das tiefste Staunen versetzt!“

4) Schlussworte einer Beschwerdeingabe über das Appellations-gericht zu Dresden an das Justizministerium vom 19. Januar 1846, welche behufs des Landtags aus formellen Gründen dahin noch nachträg-lich eingereicht werden mußte: „Nachdem &c. &c. &c., muß ich aus mei-nem Bewußtsein heraus, wie auf Grund der zu meiner Rechtfertigung auf überzeugende Weise reichlich gelieferten Thatsachen erklären, daß die über mich ausgebrachten Straferkenntnisse Gründe enthalten, die sonst worin, nur nicht im Rechte und Gesetze ihren letzten Grund und Stützpunkt finden. So wäre denn die damals im ersten Briefe an den Herrn Justizminister wegen des Untersuchungsfalls der Heb-amme H. contemplativ von mir aufgeworfene Frage: wie wurde diese empörende Verurtheilung möglich? jetzt auf's Bestimmteste durch die That an mir selbst mir beantwortet worden!“

5) Beide, Herr Dr. Schaffrath und Herr Dr. Joseph, haben mir unmittelbar nach dem denkwürdigen 11. März 1847 die Versicherung gegeben, daß ich zum nächsten ordentlichen Landtage volle Genugthuung bekommen solle, und letzterer insbesondere noch, daß er rüchlich der Untersuchung gegen die Hebamme mit einer medizinischen Autorität in Leipzig gesprochen, und wie deren Ansicht darüber ganz zu Gunsten meiner sich hingeneigt habe.

6) Folgende Gesetze verwerfen ganz bestimmt die gegen die Heb-amme H. geführte Criminaluntersuchung:

- 1) Gesetz vom 30. Juli 1836 im §. 6.
- 2) Allg. Instruction für Bezirksärzte im §. 10.
- 3) Art. 32 des Criminalgesetzbuchs.
- 4) Verordnung vom 31. Juli 1839 sub II, d.
- 5) Verordnung des Minist. des Innern vom 21. December 1839 sub b.

NB. Diese Bestimmung des M. d. J. sub b., ist in Beziehung auf die Verordnung vom 31. Juli 1839 sub II, d. als Inter-pretation rüchlich der practischen Anwendung des Wortes „Culpa“ insofern wichtig, als man durch diesen Ausdruck ein Disciplinarvergehen legitimirter Medizinalpersonen auf's Cri-minalgebet nicht beliebig hinüberspielen dürfe.

Die Untersuchung gegen die Hebamme H. stellt ein lebendiges Hysteron-proteron dar; womit man hätte anfangen sollen, damit hörte man auf! Welcher Umstand berechtigte denn den Herrn Dr. Sie-benhaar, einen Verdacht d. i. im criminellen Sinne gegen die Hebamme zu fassen und ihn ohne weiteres zu objectiviren, um dadurch die Ver-anlassung (wie dies durch die an's Justizamt gemachte Anzeige bestätigt wird) zur sofortigen Einleitung einer Criminaluntersuchung zu werden? Einen (polizeilichen) Verdacht d. i. die Vermuthung, daß die Hebamme sich eine Vernachlässigung bei dem fraglichen Entbindungsfalle habe zu Schulden kommen lassen, mußte er allerdings wohl fassen können, nachdem er vorläufige Erkundigung über den Hergang des Geburtsverlaufs ein-gezogen hatte; er konnte demnach auch, wie ganz natürlich, in seine Subjectivität die Ansicht aufnehmen und sich ihr überlassen, daß die Ver-nachlässigung möglicherweise von nachtheiligem Einflusse an dem plög-lichen Todesfalle gewesen, durfte aber damit nicht weiter gehen, da alle und jede Spur einer mit der statgefundenen Vernachlässigung etwa zu verknüpfenden bösen Absicht, eines Dolus, durchaus fehlt, und zu dem Ende war nur eine medizinisch-polizeiliche Anzeige und resp. Unter-suchung bei dem betreffenden Patrimonialgerichte erforderlich, weil durch's Gesetz ausdrücklich bestimmt.

Wollte derselbe sich wissenschaftlich über den plöglich tödtlichen, ganz problematischen Fall durch eine Section des Leichnams instruiren, wer hätte das ihm verdenken wollen? In dieser Hinsicht durfte er sich ja nur mit dem Ehmann der Bestorbenen in Vernehmung setzen, welcher eine Privatobduction wohl weniger verweigert haben würde, als er mit Recht die amtliche thatsächlich verweigert hat. Zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung einer medizinisch-polizeilichen Contravention, deren nicht doloser Character offen und klar vor Augen liegen mußte, durfte er unter dem Zusammentritt mit einem Criminal-untersuchungs-Amtsperonale eine sogenannte legale Obduction des Leich-nams, womit eben die Criminaluntersuchung gegen die Hebamme auch eröffnet war, nicht unternehmen: denn das ist im vorliegenden Falle zweifelsohne ein terroristisches Verfahren, ein bis-

her unerhörter Eingriff in das Privatfamilienleben, was auch selbst der Kermite, als der Ghemann der Verstorbenen es war, durch seine tatsächliche Weigerung rücksichtlich der an deren Leichnam zu machenden Section instinktmäßig gleichsam gerügt hatte. Der Herr Justizmann hätte aber einer so überreichten Anzeige auch nicht sofort Folge leisten, er hätte ebenso gut, als später das hohe Appellationsgericht es konnte, das Gesetz kennen und sich daran erinnern sollen, daß höchstens auf Antrag der Verwandten der Verstorbenen, wenn überhaupt ein solcher als unbegründet nicht etwa zurückzuweisen wäre, die Justizbehörde erst einschreiten dürfe. Kurz, der Dr. Siebenhaar dürfte hier sich bloß auf dem Polizeigebiete geriren, das ist in den eben citirten Gesetzen klar und bestimmt ausgedrückt und rücksichtlich des von der Subjectivität des Dr. Siebenhaar erhobenen Verdachts, so konnte dieser nur auf deren breitester Unterlage und innerhalb der Grenzen derselben beliebig sich ausdehnen, aber wollte er diese Sphäre verlassen, um criminell objectivirt zu werden, es ging dies nicht, weil dagegen auch die bereits citirten Gesetze, die weislich aus dem Natur-Inneren des Medizinalwesens entsprossen, heilsame Schranken gesetzt sind. Uebrigens erinnere ich hier den Dr. Siebenhaar als practischen Arzt an die ihm in seiner eigenen Praxis plöblich tödlichen oder überhaupt tödlich abgelaufenen Fälle, wenn ihm dann von den Hinterlassenen ein finstres Gesicht, ein frostiges Wort entgegengebracht oder gar eine üble Nachrede, ein Verdacht in's Publikum ausgestreut worden war — eine trübe Erfahrung, der kein Arzt entgeht und die ein jeder machen muß — ich frage ihn, was daraus werden sollte, wenn ein so terroristisches, Criminaluntersuchungen einschmuggelndes Verfahren, als gerügt werden mußte, im Medizinalgebiete sich Bahn brechen wollte?

Die vorschnell über die Hebamme erhobene Verdächtigung, welche selbst schon, in Fällen, wie hier, das Gesetz schlechthin verwirft, worauf aber Jene sofort nach Art. 127 des G. O. B. wegen Tödtung aus Fahrlässigkeit inquirirt wurde, konnte Dr. Siebenhaar auch selbst durch das bezirksärztliche Gutachten nicht rechtfertigen, denn dasselbe tritt der medizinisch-practischen Ansicht und Ueberzeugung, daß auch bei einem andern Verhalten der Hebamme der Tod der Kreisenden und ihres Kindes unter den hier vorliegenden, aus innern krankhaften Momenten vorzugeweise bedingt gewesenem Umständen schwerlich abzuwehren gewesen sein würde, jedenfalls aber sich das Segentheil und mithin auch die vermeintliche Verschuldung der Hirschbach nicht mit zureichenden Gründen erweisen lasse, insofern bei, als er die Rettung der Kreisenden durch zeitig herbeigeholte geburtsärztliche Hülfe unverkennbar nur als eine bloße, nicht gerade ganz ausgeschlossene, aber der Wahrscheinlichkeit keineswegs naheliegende Möglichkeit betrachtet.

Zuletzt noch bemerke ich hierzu, daß die, dem §. 11 der Hebammenordnung gegenüber, der Hebamme zur Last fallende Contravention oft, sehr oft in der Hebammenpraxis allerdings stets strafbar, vorkommt und vorkommen müsse deshalb schon, weil im Munde der Hebammen der Ausdruck „es ist oder war eine trockne Geburt“ ganz gäng' und gäb' ist, dagegen die Ruptur des Uterus überhaupt selten genug und mehr aus innern krankhaften Momenten bedingt, vorkommt, am seltensten aber, oder vielleicht, soweit die Annalen darüber Auskunft geben, gar nicht in der Verbindung mit einem Verhalten nach Nichtbeobachtung der in §. 11 der Hebammenordnung enthaltenen Vorschrift vorgekommen ist, zum Beweise also, daß auch hier innere krankhafte, durch dabei sonst noch vorgekommene Erscheinungen zugleich bestätigte Momente den Ausschlag gegeben haben dürften; zum Beweise ferner, daß es hier kaum um eine (gleichviel ob polizeiliche oder criminelle — culpose oder dolose) Verschuldung, sondern nur um ein disciplinelles, medizinal-polizeiliches Vergehen sich habe handeln können, daß vielmehr nur die Rede sein müsse von einer zufälligen unglücklichen Combination oder Concurrentenz zweier an sich nicht im engen ursächlichen Zusammenhange stehenden Ereignisse oder Wirksamkeiten. Hätte eine so große Verschuldung an dem Vergehen der Hebamme offenbar gehaftet, als man durch die Criminaluntersuchung ihr aufgebürdet, so wäre es gerechter, wenn auch für dieselbe selbst drückender gewesen, ihr, zugleich in Anbetracht ihrer intellectualen Beschaffenheit, die fernere Praxis zu untersagen; wie ich auch im zweiten Briefe an den Herrn Justizminister ausdrücklich bemerkt hatte. Und mit dem Vorstehenden will ich zugleich den Worten der sehr geschickt zusammengestellten Actenmittheilung an die Landtagsdeputation (laut ersten Bericht derselben vom 11. April 1846): „Die Kreisdirection aber, welcher die Acten wegen der concurrenten Dienstrüdigkeit (vom hohen Appellationsgerichte nämlich) mitgetheilt wurden.“ einigermassen und insofern begegnet haben, als ich bezweifeln möchte, ob juristisch eine präsumtive Verschuldung bei einer rechtswidrigen Handlung bereits als Thatsache zu betrachten sei und mit ihr, der Handlung eine Concurrentz bilden könne. Im Art. 127 des Gesetzbuches (Tödtung aus Fahrlässigkeit) heißt es: „wer verurtheilt hat.“ Hier in diesem Artikel, wenn und wo er anwendbar ist, ist dagegen die Verschuldung in und mit dem erfolgten Tode offenbar zur Thatsache geworden, und da sie die Fahrlässigkeit, sowie umgekehrt diese wiederum auch jene criminell involvirt, obgleich beide eine Concurrentz bilden könnten, so würde die Criminalbehörde den concreten Fall rücksichtlich der Fahrlässigkeit doch wohl nicht zuletzt noch an die

Dresden, den 29. Juni 1848.

Dr. med. Karl Moritz Fuhrmann.

Polizeibehörden zur Untersuchung abgeben. Auch heißt es an einer andern Stelle derselben Actenmittheilung: „die Hirschbach selbst wurde noch am 18. Juni, jedoch zur Zeit nur polizeilich (!) vernommen“. Jedenfalls wird man hier fragen müssen: welches Emergens novum ist nun aufgetreten, daß die Vernehmung der Hebamme eine andere Wendung und criminellen Character annahm?

Diese rein medizinal-polizeiliche Untersuchung war also, wie sich aus obigem Allem ergiebt, indem der Art. 127 des Crim.-Gesetzbuches dabei in's Auge gefaßt, auch der Inquisitin ein Bertheidiger bestellt gewesen, nun in eine criminelle verschleppt worden und gelangte dergestalt zum hohen Appellationsgerichte. Sofort hatte dieses erkannt, daß der Fall nicht vor sein Forum gehörig; was insbesondere daraus hervorgehen will, daß es „auf Grund und nach Maßgabe der in der Verordnung vom 31. Juli 1839 unter II. d. enthaltenen Vorschrift die vom disciplinellen, medizinal-polizeilichen Standpunkte aus zu handelnde Untersuchung nebst der über die von Blatt 9 bis Blatt 17 erwachsenen (wahrscheinlich Untersuchungs-) Kosten“ an die hohe Kreisdirection abgegeben hatte. Nichtsdestoweniger hatte das hohe Appellationsgericht, obgleich der Fall nach den nur angeführten und von ihr selbst in's Auge gefaßten gesetzlichen Bestimmungen offenbar gar nicht criminell zu behandeln war, gar nicht auf den Artikel 127 des Crim.-Gesetzbuches gestellt werden dürfte, und in den Acten irgend eine Spur crimineller Indicien nicht enthalten sein konnte, sich doch auf eine criminelle Frage insofern eingelassen, als es die Hebamme mit der alten Stereotypen, und wie man von ihr sagen will, bisweilen erst verdächtigenden Phrase: „im Mangel mehreren Verdachts“ freigesprochen von dem Verbrechen culposer Tödtung, zu dessen Verdächtigung gar kein haltbarer Grund vorhanden war. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß das hohe Appellationsgericht, um der Hebamme vollständig gerecht zu werden, die vorausgegangene Untersuchung förmlich und entschieden gemißbilligt und nicht geduldet hätte, daß derselben die Kosten für die Criminaluntersuchung, welche von den Veranlassern zu derselben pro rata zu tragen und respective zu restituiren sein dürften, aufgebürdet worden wären. Indem die Hebamme hiernach die realen Nachteile einer Criminaluntersuchung erlitten, so erscheint, wenn auch die von der hohen Kreisdirection wahrscheinlich in Betracht der vorgängigen verdächtigenden Criminaluntersuchung nicht geringe (und nicht in Geld verwandelte) Polizeistrafe von vierwöchentlichem Gefängniß im hiesigen Justizamte jenen Kosten zur Seite gestellt wird, die Behauptung gerechtfertigt, daß dieselbe wegen culposer Tödtung bestrast worden sei; eine frühere Behauptung, wie jeder Andere, selbst wohl der geschickteste und umsichtigste Jurist ohne die Kenntniß der betreffenden Acten und nach Maßgabe des eingeschlagenen Untersuchungsverfahrens und insbesondere zufolge jener früher gedachten Requisition an die Gerichte zu Röhniß, zu Tage gefördert haben würde. Darin wird ja eben deutlich gesagt, daß die Untersuchung gegen die Hebamme wegen „Tödtung aus Fahrlässigkeit“ geführt worden. Wer hätte denn auf den Gedanken kommen sollen, daß zuletzt noch die hohe Kreisdirection dabei concurrirt habe oder vielmehr, daß, nachdem das Appellationsgericht sich der Bestimmung, wem die Kosten der Criminaluntersuchung aufzubürden seien — folglich also der Hebamme! — gänzlich enthalten, durch dieselbe deren Verurtheilung nur allein erfolgt sei; was Wunder also, wenn man zu der Schlussfolgerung gelangte, daß die vierwöchentliche polizeiliche Gefängnißstrafe mit den Kosten der Criminaluntersuchung von 49 Thlr. 27 Ngr. 4 Pf. Hand in Hand gehend nur mit Art. 127 des Criminalgesetzbuches, dessen niedrigster Strafgrad eben mit vier Wochen Gefängniß anseht, in Verbindung zu bringen sein müsse. Weit entfernt übrigens, über das durch die hohe Kreisdirection für die Hebamme gefällte Strafserkenntniß rücksichtlich des Gefängnisses, irgendwie urtheilen zu wollen, so kann ich doch nicht umhin, soweit ich dies vermag, vergleichungsweise herauszuheben, wie viel wohl von jenen 49 Thlr. 27 Ngr. 4 Pf. Kosten auf die vorgängige Criminaluntersuchung und wie viel auf die polizeiliche kommen mögen. Es heißt nämlich im Erkenntniße der Kreisdirection: „es sei die Hebamme zu Abstattung der von Blatt 9 bis 17 erwachsenen Kosten anzuhalten, die durch gegenwärtige (polizeiliche) Entscheidung veranlaßt und respective beliquidirten Kosten aber die vermittelte Hirschbach und Kirsten zu gleichen Theilen zu übertragen schuldig seien.“ Wenn nun der Wundarzt Kirsten (neben einem Verweise als Strafe) ca. 9 Thlr. Kosten gehabt — die Contravention Kirstens und der Hirschbach stehen auf gleicher Stufe, selbst wohl dann noch, wenn man eine Verschuldung, über welche in beiden Fällen der Vernachlässigung ein gleiches Dunkel abgeschwebt hat, und unentschieden bleiben mußte, daran knüpfen wollte — so geht daraus hervor, daß bei den Kosten der Hebamme (neben vierwöchentlichem Gefängniß) auch nur ca. 9 Thlr. auf die polizeiliche Untersuchung kommen können, dagegen die übrigen 40 Thlr. auf die Criminaluntersuchung füglich zu beziehen sein müßten.

Durch den Verbrauch des zu verwenden gewesenem Druckpapiers zum Abdrucke dieser Darstellung genöthigt, gebe ich nur noch die Erklärung, daß die damit verhandelte und in materieller Hinsicht bisher mehr zu meinem Nachtheile öffentlich gewordene Sache, endlich einmal auch öffentlich, und zwar von mir selbst gerechtfertigt und vertheidigt werden mußte.

Einzelne Exemplare dieser Beilage sind in der Expedition des Dresdner Journals für 1 Ngr. zu haben.

Druck der Leubnerschen Officin in Dresden.